

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

LASuV-Zentrale
Alle Landratsämter

nachrichtlich:
Sächsischer Landkreistag
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und
ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH
Seminarstraße 4
09306 Rochlitz

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Sächsischer Rechnungshof
PF 10 10 50
04010 Leipzig

**Fortschreibung der Buchungsanweisung zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und zur Buchung und Abrechnung des Gemeinschafts- und Direktaufwandes im Freistaat Sachsen (B-Anw. GA und DA – SN 09)
Schreiben SMWA vom 4. Februar 2013, Az.: 64-3950**

Durch die im Jahr 2011 erfolgte Zuordnung der Instandsetzungsmittel für Staatsstraßen in die Titelgruppe 84 sowie der seit dem 1.01.2009 gemachten Erfahrungen bei der Buchung und Abrechnung der Leistungen durch die Landkreise und den damit aufgeworfenen Fragen war eine Fortschreibung der B-Anw. GA und DA – SN 09 notwendig.

Am Freitag, den 1. März 2013 erfolgte in Dresden, im Sächsischen Staatsministerium des Innern eine Vorstellung der vorgenommenen Änderungen in der o.g. fortgeschriebenen Buchungsanweisung. Die während der Veranstaltung festgelegten Korrekturen wurden eingearbeitet, sodass die dem Schreiben des SMWA vom 4. Februar 2013, Az.: 64-3950 beigefügten Buchungshinweise gegenstandslos sind.

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Kerstin Peuker

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8674
Telefax: 0351 564-8609

kerstin.peuker@
smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
64-3950

Dresden,
6. März 2013



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Die fortgeschriebene Buchungsanweisung wird unter dem Titel

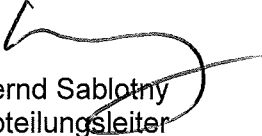
**Hinweise für die Buchung der Leistungen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und zur Buchung und Abrechnung des Gemeinschafts- und Direktaufwandes im Freistaat Sachsen 1/2013
(B-HW GA und DA – SN 13)**

ab dem 1. Januar 2013 eingeführt und ist bei den Buchungen und Abrechnungen der Eigen- und Fremdleistungen der Straßenmeistereien entsprechend zu berücksichtigen.

Ein Exemplar der fortgeschriebenen Buchungsanweisung (B-HW GA und DA – SN 13) ist diesem Schreiben beigelegt. Darüber hinaus kann sie unter

www.list-sachsen.de/recht.htm

abgerufen werden.


Bernd Sablotny
Abteilungsleiter

Anlage

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Hinweise für die Buchung der Leistungen zur Durchführung der gemeinsamen
Unterhaltung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und zur Buchung und
Abrechnung des Gemeinschafts- und Direktaufwandes im Freistaat Sachsen**

(B- HW GA und DA – SN 13)

neu

Gültig ab:
01.01.2013

Gliederung

1. Allgemeines
2. Gemeinschafts- und Direktaufwand
 - 2.1 Gemeinschaftsaufwand
 - 2.1.1 Personal- und Lohnkosten UI I
 - 2.1.1.1 Lohnkosten Betriebsdienstpersonal UI Ia
 - 2.1.1.2 Personalkosten Betriebsdienstpersonal UI Ib
 - 2.1.2 Ausgaben für die Bewirtschaftung Fahrzeuge und Geräte UI II
 - 2.1.3 Ausgaben für Grundstücke, Hochbauten, Betriebsanlagen UI III
 - 2.1.4 Unternehmerleistungen im Winterdienst UI IV
 - 2.1.5 Baustoffe, Streustoffe für Winterdienst und Zubehör UI V
 - 2.1.6 Fahrzeuge und Geräte
 - 2.1.6.1 Erwerb von Fahrzeugen und Geräten für den Unterhaltungsdienst UI VIII und UI IX
 - 2.1.6.2 Leasing und Anmietung von Fahrzeugen und Geräten UI II
 - 2.2 Direktaufwand
 - 2.2.1 Kosten für Lieferleistungen und Unternehmerleistungen der betrieblichen Unterhaltung im Direktaufwand (ohne Winterdienst) UI VI
 - 2.2.2 Elektrotechnische Anlagen UI VIIa
 - 2.2.3 Verkehrsbeeinflussungs-, Beleuchtungsanlagen, Tunnelausstattung UI VIIIb
 - 2.2.4 Sonstiges UI X
3. Bauliche Unterhaltung
4. Instandsetzung
5. Arbeitszeitnachweise
 - 5.1 Führung der Arbeitszeitnachweise
 - 5.2 Zuordnung der Arbeitsstunden
 - 5.2.1 Höhengleiche Kreuzungen
 - 5.2.2 Umleitungsstrecken
 - 5.2.3 Buchung der Leistungen des Streckenwartes
 - 5.2.3.1 Streckenwartung nach angeordneten Tourenplan
 - 5.2.3.2 Arbeiten an der Strecke
 - 5.2.3.3 Sonderaufgaben der Verwaltung

- 5.2.3.3.1 Hilfsleistungen für andere Verwaltungen
- 5.2.3.3.2 Leistungen für die eigene Verwaltung
- 5.2.3.4 Kontrollfahrten des Winterdienstschichtleiters
- 5.2.3.5 Kontrolle von Leistungen Dritter (z. B.: Versorgungsunternehmen) und Eigenleistung
- 5.2.3.6 Spezialkontrollen
- 5.2.3.7 Spezialkontrolle von Felshängen (im Sinne der DIN 1076: Stützbauwerk als Hang-/Felssicherung)
- 5.2.3.8 Fortschreibung der Bestandsdokumentation
- 5.2.4 Werkstattleistungen / Hof- und Lagerarbeiten
- 5.2.5 Personalvertretung / Azubi / Weiterbildung des UI- Personals

- 6. Sonderregelungen
 - 6.1 Leistungen gegenüber Dritten
 - 6.1.1 Schäden durch Dritte verursacht
 - 6.1.2 Sonstige Leistungen für Dritte
 - 6.2 Grundstücke und Gehöfte
 - 6.2.1 Bauunterhalt
 - 6.2.2 Kleine Hochbaumaßnahmen und Große Hochbaumaßnahmen
 - 6.2.2.1 Gehöfte und Stützpunkte des Bundes
 - 6.2.2.2 Gehöfte und Stützpunkte des Landes
 - 6.2.2.3 Gehöfte und Stützpunkte des Kreises
 - 6.3 Schneeschutzzäune
 - 6.4 Amphibienschutzeinrichtungen / Wildschutzzäune

- 7. Sonstige Aufwendungen oder Einnahmen
 - 7.1 Kranzspenden und Nachrufe
 - 7.2 Ablösung der Unterhaltungslast
 - 7.3 Ausgaben für Funknetze
 - 7.4 Telefonkosten
 - 7.5 Einnahmen

- 8. Leistungen aufgrund eines Amtshilfeersuchens bzw. im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde

- Anlage 1: Übersicht zum Gemeinschafts- und Direktaufwand
- Anlage 2: Zuordnung der Unterhaltungs-, Instandsetzungsleistungen zu den Haushaltstiteln
- Anlage 3: Hinweise zur Buchung und Abrechnung des Gemeinschafts (GA)- und Direktaufwandes (DA) im Freistaat Sachsen einschließlich Pauschalen und Instandsetzung
- Anlage 4: Dienstaufgaben des Streckenwartes
- Anlage 5: Übersicht zur Kostenzuordnung der Verwaltungsleistungen des Leistungsbereiches 7
- Anlage 6: Leistungsverteilung und Kostenzuordnung im PRO UI in den Leistungsbereichen 1 bis 12
- Anlage 7: Abgrenzung der Erhaltungsmaßnahmen von Um- / Ausbau und Erweiterung / Neubau
- Anlage 8: Schadensbeseitigung von durch Dritte verursachte Schäden an Verkehrsanlagen
- Anlage 9: Übersicht der Leistungspositionen im PRO UI und Kurzerläuterungen zu den Leistungspositionen des Leistungsheftes des Bundes, einschließlich sächsische Ergänzungen (Stand: 28. 01.2013, Ausgabe Nr. 12)
- Anlage 10: Formblatt - Nachweis Aussonderung Fahrzeuge und Geräte
- Anlage 11: Formblatt – Nachweis der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten im Vorjahr
- Anlage 12: Verzeichnis der Abkürzungen

1. Allgemeines

Mit dem Vollzug der Verwaltungs- und Funktionalreform wurden im Freistaat Sachsen ab 01. August 2008 die Aufgaben der baulichen und betrieblichen Unterhaltung sowie der Instandsetzung der Bundes- und Staatsstraßen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen (siehe Anlage 7). Diese sind damit für die Erledigung dieser Aufgaben einschließlich der Abrechnung der Leistungen gegenüber dem Bund und dem Freistaat Sachsen zuständig.

Aufgrund der Wahrnehmung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben auf den freien Strecken innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Kreisfreien Städte durch die Landkreise sind im folgenden Text der Hinweise für die Buchung der Leistungen (im Folgenden Buchungshinweise genannt) lediglich die Landkreise benannt.

Die Buchungshinweise basieren auf den rechtlichen Vorgaben des Bundes, die auf die speziellen für Sachsen geltenden Erfordernisse angepasst wurden. Die maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften sind u.a. das ARS 25/1993 in dem der Bund die gemeinsame Unterhaltung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen geregelt hat, der Schnellbrief des Bundes vom 22. November 1994 hinsichtlich der Abgrenzung der Erhaltungsmaßnahmen von den Maßnahmen der betrieblichen Unterhaltung, die Ausgabenzuordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie das Leistungsheft des Bundes für den Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst in der jeweils geltenden Fassung.

(Sofern Kreisstraßen nicht im Rahmen der gemeinsamen Unterhaltung von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen bewirtschaftet werden, gelten diese Regelungen nicht!)

Das Ziel der gemeinsamen Unterhaltung von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen besteht in der optimierten Streckenbetreuung durch die Straßenmeistereien sowie der effektiven Auslastung der für den Betriebsdienst zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die durch die Landkreise wahrzunehmenden Aufgaben der Instandsetzung werden nicht unmittelbar von den Regelungen der Buchungshinweise erfasst, da es sich um keine Leistungen handelt, die zum originären Aufgabenspektrum der Straßenmeistereien gehören.

Der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis ist der Aufgabenbereich „Instandsetzung“ in den Übersichten einschließlich der Haushaltstitelzuordnung mit dargestellt.

Im Hinblick auf einen effizienten Einsatz des Straßenunterhaltungspersonals sowie der Fahrzeuge, Geräte und Gehöfte werden diese gemeinschaftlich durch die Bau- lastträger Bund, Land und Kreis genutzt.

Der Straßenbetriebsdienst gliedert sich entsprechend der Zuordenbarkeit der Unterhaltungs- und Betriebsdienstleistungen zu den jeweiligen Baulastträgern in GA und DA.

Im GA werden alle die Kosten erfasst, die sich nur schwer oder nicht direkt einem einzelnen Baulastträger zuordnen lassen. Diese Aufwendungen werden deshalb zunächst in dem jeweiligen Kreishaushalt verbucht. Die Abrechnung der Bundes- und Landesanteile ist grundsätzlich monatlich nach dem Monatsabschluss entsprechend der angefallenen Kosten vorzunehmen. Ausnahme bildet der Dezember, hier besteht die Möglichkeit einer qualifizierten Abschlagsrechnung.

Die Kostenanteile der Baulastträger Bund, Land, Kreis am GA werden aus dem Verhältnis der auf den einzelnen Straßenklassen geleisteten Lohnstunden des UI- Personals zu den insgesamt auf allen drei Straßenklassen geleisteten Lohnstunden gebildet (dabei werden jeweils nur die unmittelbar in der Unterhaltung geleisteten Arbeitsstunden herangezogen (siehe auch Anlage 6)).

Grundlage dafür sind die vom UI- Personal erstellten Arbeitszeitnachweise, die von allen Beteiligten nach einheitlichen und gleichen Maßstäben anzufertigen sind.

Der Einsatz des UI- Personals auf den einzelnen Straßenklassen darf sich dabei – zur Vermeidung ungerechtfertigter Verschiebungen des Verteilerschlüssels – nicht an finanziellen Erwägungen eines Baulastträgers orientieren, sondern muss ausschließlich nach sachlichen Erfordernissen erfolgen. Soll dauerhaft eine Straßenklasse auf einem niedrigeren oder höheren Niveau unterhalten werden, sind die entsprechenden Kapazitätsveränderungen zu Lasten oder zu Gunsten dieses Baulastträgers vorzunehmen.

Die Leistungserfassung für das UI- Personal des vergangenen Haushaltsjahres ist durch die Landkreise bis zum Ende der 2. Kalenderwoche des laufenden Haushaltsjahres abzuschließen.

Nach Bekanntgabe des endgültigen Verteilerschlüssels für das vergangene Haushaltsjahr wird von den Landkreisen eine separate Schlussfeststellung vorgenommen. Diese ist der zuständigen Niederlassung des LASuV innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Verteilerschlüssels vorzulegen.

2. Gemeinschafts- und Direktaufwand (betriebliche Unterhaltung)

Eine Übersicht zum GA und DA ist in der Anlage 1 dargestellt.

2.1 Gemeinschaftsaufwand

Im GA werden alle diejenigen Aufwendungen und Leistungen gebucht, bei denen eine eindeutige und direkte Zuordnung zu einem einzelnen Baulastträger nicht möglich oder der Aufwand dafür wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Es wird nach folgenden Untergruppen und Titeln unterschieden:

Unterhaltung u. Instand- setzung	Unter- gruppe	Titel			Zweckbestimmung
		Bund	Land	Kreis	
UI	I a	521 23	428 84 (MBA)	428 88	Lohnkosten Betriebsdienst- personal
UI	I b	521 23	521 84	521 88	Personalkosten Betriebs- dienstpersonal
UI	II	521 24	521 84	521 88	Ausgaben für Bewirtschaf- tung Fahrzeuge und Geräte
UI	III	521 25	521 84	521 88	Ausgaben für Grundstücke, Hochbauten, Betriebsanla- gen
UI	IV	521 26	521 84	521 88	Unternehmerleistungen im Winterdienst
UI	V	521 27	521 84	521 88	Baustoffe, Streustoffe für den Winterdienst und Zu- behör
UI	VIII	811 22	811 84	811 88	Erwerb von Fahrzeugen für den Unterhaltungsdienst
UI	IX	812 22	812 84	812 88	Erwerb von Geräten für den Unterhaltungsdienst

Grundprinzip der Buchung und Abrechnung der Leistungen im GA ist, dass auf allen Baulastträgerklassen die gleichen Leistungen in gleicher Qualität zur Ausführung gelangen. Sofern dieses Prinzip nicht verletzt wird, erfolgt eine gerechte Kostenverteilung auf die Baulastträger entsprechend des Aufwandes.

2.1.1 Lohn- und Personalkosten UI I

2.1.1.1 Lohnkosten Betriebsdienstpersonal UI I a

(Kreise: **428 88**; Land: 428 84 (MBA); Bund: 521 23)

Hier sind alle Löhne des UI- Personals zu verbuchen, die über die für die Lohnzahlungen zuständige Stelle (Bezügestelle) des jeweiligen Landkreises realisiert werden, einschließlich personenbezogener Ausgaben, wie z. B. Reinigungsgeld für

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) in Eigenleistung des Beschäftigten oder Wegstreckenentschädigungen.

Die Beteiligung des Landes erfolgt über den Mehrbelastungsausgleich (MBA) und muss informativ entsprechend des Verteilerschlüssels bei dem Titel 428 84 im Buchungssystem „SABIS“ eingebucht werden. Die Beteiligung des Bundes wird durch den Landkreis entsprechend dem jeweils ermittelten Verteilerschlüssel veranlasst.

Die Vergütungen der Auszubildenden (Azubi) werden ebenfalls unter diesen Titeln gebucht.

2.1.1.2 Personalkosten Betriebsdienstpersonal UI I b

(Kreise: **521 88**; Land: 521 84; Bund: 521 23)

Hier werden die Personalkosten und Personalnebenkosten des UI- Personals der Straßenmeistereien gebucht.

Dazu zählen:

- Ausgaben für arbeitsmedizinische Betreuung
- Ausgaben für Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Ausgaben für die dienstliche Fortbildung des UI- Personals
- Aufwendungen z. B. für Beihilfen, Trennungsgeld, Reisekosten, Arbeitsschutzbekleidung für das UI- Personal.

Nicht dazu gehören:

- Personalausgaben sowie personalbezogene Sachausgaben einschließlich Reisekostenvergütungen der Meister und Bauschreiber/-innen
- übrige Sachausgaben der Meistereibüros
- Ausgaben für die Unterbringung von Auszubildenden im Ausbildungszentrum sowie für den Besuch der Berufsschule, den überbetrieblichen Unterricht, die Fahrtschulkosten und die Prüfungen (MBA).

2.1.2 Ausgaben für die Bewirtschaftung Fahrzeuge und Geräte UI II

(Kreise: **521 88**; Land: 521 84; Bund: 521 24)

Aufwendungen für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen (Betriebsstoffe), Ersatz- und Verschleißteilen, die Eigen- und Fremdreparaturen von Fahrzeugen und Geräten sowie die Beschaffung von Ausrüstungen, Fahrzeugen und Geräten, deren Anschaffungswert im Einzelfall nicht mehr als 5.000,- € brutto beträgt werden unter diesem Titel gebucht.

Dazu zählen u. a.:

- Betriebsstoffe: Öle, Fette, Treibstoffe
- Normteile und Baugruppen
- Ersatz- und Verschleißteile
- Garagenmieten
- vorübergehende Anmietung von Technik für die betriebliche Unterhaltung (z. B. Hubsteiger, aber auch Werkstattbedarf wie z. B. Gasflaschen)
- Reparaturen in Fremdwerkstätten
- Prüfungen für HU, AU, SP, UVV sowie Versicherungen
- Betriebsfunk und Sprechfunk (Unterhaltung und Reparatur)
- Entsorgungskosten die aus dem UI II Bereich resultieren
- Beschaffung von Kleingeräten mit einem Beschaffungswert < 5.000,- € brutto.

Nicht dazu gehören:

- Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Dienstkraftfahrzeuge der Straßenmeister (MBA).

2.1.3 Ausgaben für Grundstücke, Hochbauten, Betriebsanlagen UI III

(Kreise: **521 88**; Land: 521 84; Bund: 521 25)

Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen werden im GA im Bereich UI III gebucht.

Dazu zählen u. a.:

- Aufwendungen für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Heizung, Schornsteinreinigung, Brandschutz, Energiekosten, Reinigungskosten, Versicherungen, Objektschutz
- Ersatzbeschaffungen, Neuausstattungen von Mobiliar für Aufenthalts- und Sozialräume
- alle Leistungen zur Verkehrssicherung an Grundstücken oder Gebäuden, Schneeräumen
- Mietkosten für Grundstücke und hochbauliche Anlagen von Dritten, sofern diese im GA genutzt werden.
- alle Sofortmaßnahmen an den baulichen Anlagen, die der Objektsicherung oder der Gewährleistung des Betriebs der Meisterei, bis zu einem Wertumfang von 5.000,- € brutto, dienen.

Nicht dazu gehören:

- Maßnahmen, die die Statik baulicher Anlagen berühren, in sicherheitstechnische Belange eingreifen oder der Einbeziehung von ausgebildetem Fachpersonal bedürfen.
- Ausstattungen, Mobiliar, Kommunikationstechnik, Telefonanlagen und sonstige Bürotechnik der Meistereibüros sowie die Ausgaben für deren Unterhaltung (MBA).

Bei Übereignung der landeseigenen Straßenmeistereigehöfte/- Stützpunkte an den Landkreis sind die Festlegungen im Grundstücksübereignungsvertrag bindend.

Die haushalttechnische Abwicklung aller im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Dienstwohnungen stehenden Ausgaben und Aufwendungen ist nicht Bestandteil dieser Buchungshinweise und erfolgt auf der Grundlage gesonderter bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

2.1.4 Unternehmerleistungen im Winterdienst UI IV

(Kreise: **521 88**; Land: 521 84; Bund: 521 26)

Ausgaben für Leistungen des Winterdienstes (Räumen, Streuen, Sprühen, Lade- und Transportleistungen, Entschädigungen für Schneezaunaufstellung sowie sonstiger Leistungen des Winterdienstes), die durch Fremdunternehmer erbracht werden, sind im Bereich UI IV zu buchen.

Hierzu gehört auch die vertraglich vereinbarte Zahlung von Pauschalen an Winterdienstunternehmer.

2.1.5 Baustoffe, Streustoffe für den Winterdienst und Zubehör UI V

(Kreise: **521 88**; Land: 521 84; Bund: 521 27)

Ausgaben für vorgehaltene Baustoffe und Sachausgaben der betrieblichen Unterhaltung sowie Ausgaben für den Winterdienst, die nicht direkt einem Baulastträger zugeordnet werden können, sind im Bereich UI V zu buchen.

Dazu zählen u.a.:

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszeichen • Leitpfosten • Stationierungsmaterial • Emulsion, Splitte • Haftkleber • Kaltasphalt (Winterflickung) • Tausalz, Sole | } | <p>Baustoffe und Sachausgaben für die Ausführung von Leistungen der betrieblichen Unterhaltung mit eigenem Personal.</p> |
|--|---|--|

2.1.6 Fahrzeuge und Geräte

2.1.6.1 Erwerb von Fahrzeugen und Geräten für den Unterhaltungsdienst UI VIII und UI IX

(Fahrzeuge: Kreise: **811 88**; Land: 811 84; Bund: 811 22)

(Geräte: Kreise: **812 88**; Land: 812 84; Bund: 812 22)

Die Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen und Ausstattungen für die gemeinsame Unterhaltung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen bis zu einem Wertumfang von 5.000,- € brutto je Einzelstück werden im GA im Bereich UI II erfasst.

Der Bedarf an Fahrzeugen und Geräten über 5.000,- € brutto je Einzelfall ist gesondert nachzuweisen. Die Beschaffung bedarf der vorherigen Zustimmung des LASuV.

Die Finanzierung erfolgt aus den Haushaltstiteln der Bereiche UI VIII und UI IX. Neben dem finanziellen Anteil der Landkreise werden die Anteile des Bundes und des Landes gesondert bereitgestellt.

Grundlage für die Ausstattung ist die von Bund und Ländern erarbeitete Rahmenkonzeption (MK 8), sowie die Steuerungskonzeption des Straßenbetriebsdienstes der Länder (MK 1).

Für alle im Laufe des Haushaltsjahres beschafften Fahrzeuge und Geräte des Straßenbetriebsdienstes > 5.000 € brutto Einzelwert sind bis 31. Januar des Folgejahres die Beschaffungs- und Aussonderungsnachweise der jeweils zuständigen Niederlassung des LASuV vorzulegen. Die entsprechenden Formblätter sind als Anlage 10 bzw. 11 beigefügt.

Der auf dem Verteilerschlüssel basierende Anteil des Landkreises ist im Bereich UI VIII und UI IX durch diesen gesondert bereitzustellen (MBA).

Für die Planung, Ausschreibung und Vergabe sowie den Vollzug der Beschaffung sind die Landkreise zuständig. Die Beschaffungskosten werden zwischen den Baulastträgern entsprechend des Verteilerschlüssels geteilt. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlich erreichten Verteilerschlüssels.

Die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten nur zu Lasten eines Baulastträgers mit geplantem Einsatz auf den Straßen der bei der Beschaffung nicht beteiligten Baulastträger sowie deren Bedienung durch UI-Personal ist nicht zulässig.

Abweichend von der jährlichen Schlussfeststellung werden Veräußerungserlöse von Gegenständen, Fahrzeugen und Geräten entsprechend des zuletzt bekannt gegebenen Verteilerschlüssels, an Bund, Land und Kreis erstattet. Für Bund und Land stehen gesonderte Einnahmetitel zur Verfügung.

- Bund: Titel 132 01 (der hier eingenommene Anteil kann für neue Beschaffungen nicht mit verwendet werden)
- Land: Titel 261 11 (der hier eingenommene Anteil kann in der Titelgruppe 84 wieder verausgabt werden. Dazu ist die gesonderte Zuweisung durch das LASuV erforderlich.)

Für die Veräußerungen der bis zum 31. Juli 2008 beschafften Technik, also Technik, die vor diesem Zeitpunkt gekauft wurde und erst in den nächsten Jahren zur Aussonderung kommen wird, gilt diese Regelung nicht. Da sich die Landkreise bis zum o.g. Termin nicht an den Beschaffungskosten beteiligten, sind die Veräußerungserlöse entsprechend des endgültigen Verteilerschlüssels vom 31. Juli 2008 dem Land und Bund zu erstatten (Anteil Land: 77,18 %; Anteil Bund: 22,82 %).

2.1.6.2 Leasing und Anmietung von Fahrzeugen und Geräten UI II

(Kreise: **521 88**; Land: 521 84; Bund: 521 24)

Fahrzeuge und Geräte können zeitlich befristet mittels Leasing- oder Mietverträgen beschafft werden.

Für alle Leasingverträge von Fahrzeugen und Geräten sowie für alle Mietverträge von Fahrzeugen und Geräten mit einer Vertragsdauer länger als fünf Monate ist die Zustimmung des LASuV vor Vertragsabschluss einzuholen. Dabei ist der Bedarf der Fahrzeuge und Geräte und die Wirtschaftlichkeit dieser Beschaffungsart nachzuweisen.

2.2 Direktaufwand

Im Direktaufwand werden Unternehmerleistungen der betrieblichen Unterhaltung (Leistungsheft) und sächliche Ausgaben der Straßen, des Zubehörs und der Ausstattung gebucht, soweit diese der betrieblichen Unterhaltung dienen und eindeutig einem Baulastträger zugeordnet werden können, wie z. B.:

- Grünpflege
- Reinigung von Verkehrsanlagen
- Bankettschalen (sofern nicht der baulichen Unterhaltung zuzuordnen)
- Reinigung PWC und Rastanlagen
- Wartungs- und Energiekosten (für LSA, Pumpstationen, Tunnelbetriebs- und Verkehrsüberwachungs- oder -beeinflussungsanlagen).

Es wird nach folgenden Untergruppen und Titeln unterschieden:

Unterhaltung u. Instand- setzung	Unter- gruppe	Titel			Zweckbestimmung
		Bund	Land	Kreis	
UI	VI	521 26	780 84	782 88	Kosten für Lieferleistungen und Unternehmerleistun- gen der betrieblichen Un- terhaltung im Direktauf- wand (ohne WD)
UI	VIIa	521 28	780 84	782 88	elektrotechnische Anlagen
UI	VIIb	521 28	780 84	782 88	Verkehrsbeeinflussungs-, Beleuchtungsanlagen, Tunnelausstattung
UI	X	521 29	780 84	782 88	Sonstiges

Für alle betrieblichen Unterhaltungsleistungen, die durch Fremdunternehmer an Straßenverkehrsanlagen, Ausstattungselementen und Zubehör erbracht werden gilt, dass die Buchung im DA nur dann vorzunehmen ist, wenn die Leistungen der betrieblichen Unterhaltung oder der Wartung der Straßenverkehrsanlagen dienen und kein UI- Personal zum Einsatz kommt.

Aufwendungen für die betriebliche Unterhaltung, resultierend aus Eigenleistungen der Straßenmeisterei, sind dann im DA des jeweiligen Baulastträgers zu buchen, wenn das Material nur bei einem Baulastträger und in größerem Umfang (größere Anzahl / erheblicher Wertumfang) zum Einsatz gelangt (z.B. 100 Stück Bäume, Wegweisung bei einem Baulastträger).

2.2.1 Kosten für Lieferleistungen und Unternehmerleistungen der betrieblichen Unterhaltung im DA (ohne Winterdienst) UI VI

(Kreise: 782 88; Land: 780 84; Bund: 521 26)

Zu den hier zu verbuchenden Leistungen zählen u.a.:

- Verkehrssicherung
- Bankettregulierung
- Reinigung
- Mahd
- Baumpflege
- Spülung von Durchlässen.

2.2.2 Elektrotechnische Anlagen UI VII a

(Kreise: 782 88; Land: 780 84; Bund: 521 28)

Zu den hier zu verbuchenden Leistungen zählen u.a. Wartungs- und Energiekosten für:

- Lichtzeichenanlagen
- Pumpstationen
- Beleuchtungsanlagen
- Glättemeldeanlagen
- SWIS-Anlagen
- Verkehrsdatenerfassungsanlagen
- Park- und WC-Anlagen.

2.2.3 Verkehrsbeeinflussungs-, Beleuchtungsanlagen, Tunnelausstattung UI VII b

(Kreise: 782 88; Land: 780 84; Bund: 521 28)

Zu den hier zu verbuchenden Leistungen zählen u.a. Wartungs- und Energiekosten für:

- Tunnelbetriebsanlagen
- Netzbeeinflussungsanlagen.

Nach § 48 SächsStrG werden die Tunnelbetriebseinrichtungen, Fernwirkanlagen, Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen durch das LASuV (Tunnelüberwachung im 24 Stunden Schichtsystem) betreut. Alle im Zusammenhang mit dem Tunnelbetrieb stehenden Aufwendungen des LASuV sowie erforderliche Energiekosten werden von diesem im Bereich UI VII b unter die Positionen 800 bis 806 gebucht.

Leistungen, die die Straßenmeistereien mit eigenem Personal an Tunnelanlagen ausführen (kleinere Reparaturen, Reinigung usw.), sind im GA zu buchen. Sofern diese Leistungen an Dritte vergeben werden, erfolgt die Buchung im DA im Bereich UI VI beim jeweiligen Baulastträger.

2.2.4 Sonstiges UI X

(Kreise: 782 88; Land: 780 84; Bund: 521 29)

Zu den hier zu verbuchenden Leistungen zählen u.a.:

- Ablösebeträge
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von turnusmäßigen Verkehrszählungen (Fremdleistung)
- Straßenbaustatistiken
- Vereinbarungen mit Dritten zur Unterhaltung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Dritte
- Errichtung von Funkfeststationen

- Schäden Dritter
- Fortschreibung Bestandsdaten.

3. Bauliche Unterhaltung

(Kreise: 780 88, P 0100; Land: 781 84, P 0055; Bund: 741 42, P 0125)

Die bauliche Unterhaltung umfasst Maßnahmen kleineren Umfangs zur Substanzerhaltung von Verkehrsflächen oder -anlagen, die mit geringem Aufwand von Hand oder maschinell ausgeführt werden. In der Regel handelt es sich um Maßnahmen, die nicht den „Sofortmaßnahmen“, der Wartung und Pflege, der Reinigung, oder dem Winterdienst nach dem Leistungsheft des Bundes zugeordnet werden können, sondern u.a. überwiegend der ganzjährigen Auslastung der eigenen Kapazitäten der Straßenmeisterei dienen bzw. die durch Dritte zur Ausführung gelangen.

Maßgebliche Entscheidungshilfen bei der Zuordnung der Leistungen zur baulichen oder betrieblichen Unterhaltung ist das Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen, in dem die durch die Straßenmeistereien zu erbringenden Aufgaben der betrieblichen Unterhaltung definiert sind.

Ausgaben für Baustoffe und Sachausgaben zur Durchführung der baulichen Unterhaltung, die mit eigenem Personal und eigener Technik ausgeführt werden sowie dafür angemietete Technik sind in der Pauschale des jeweiligen Baulastträgers zu buchen. Ebenfalls werden hier Unternehmerleistungen für die Ausführung von baulichen Unterhaltungsarbeiten gebucht.

4. Instandsetzung

(Kreise: Kreishaushalt; Land: 782 84, P 0050; Bund: 741 42, P 0120)

Zu den hier zu verbuchenden Leistungen zählen u.a.:

- Oberflächenbehandlungen
- Dünnschichtbeläge
- Hoch- und Tiefbau der Deckschicht
- Instandsetzungen an Bauwerken, Nebenanlagen und Ausstattungen

Diese Leistungen sind keine originären Aufgaben der Straßenmeisterei.

Die finanziellen Mittel für die Instandsetzungsmaßnahmen an Bundes- und Staatsstraßen werden den Landkreisen gesondert zur Verfügung gestellt.

Die Beantragung der Einzelmaßnahmen soll mit Erfassungsbeleg über die zuständige Niederlassung an die Zentrale des LASuV erfolgen.

5. Arbeitszeitnachweise

5.1 Führung der Arbeitszeitnachweise (Tagesberichte aus PRO UI)

In den täglichen Arbeitszeitnachweisen sind die gesamten, unmittelbar an der Strecke bzw. Umleitungsstrecke geleisteten Arbeitsstunden sowie die Stunden der Streckenwartung und des Winterdienstes zu erfassen und nach den auf den einzelnen Straßenklassen (Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aufzuteilen. Dies erfolgt durch die Zuordnung der Arbeitsstunden in PRO UI (Kosten- und Leistungserfassungsprogramm) zu den jeweiligen LP des Leistungsheftes. Die Arbeitszeit der Auszubildenden geht nicht in die Lohnstundenschlüsselbildung ein (die Stunden sind im LB 8 unter LP 8.13 nachzuweisen).

Die Aufteilung der Leistungen des Streckenwartes (Straßenaufsicht) erfolgt gemäß Anlage 4.

Nicht gesondert zu erfassen sind weiterhin die täglichen An- und Rückfahrzeiten sowie die Fahrzeiten von einer Baustelle zu einer anderen Baustelle/Einsatzstelle. Diese werden den Leistungen direkt zugeordnet und sind hier, bis auf weiteres, nur informativ anzugeben.

Im Winterdienst werden die Einsatzzeiten des eigenen Personals für die Bildung des Stundenschlüssels herangezogen. Die Stunden der Fremdpartner gehen nicht in die Schlüsselbildung ein. Sofern ein Beifahrer der Straßenmeisterei beigelegt wird, gehen dessen Stunden ebenfalls in die Schlüsselbildung ein. In der Regel fahren die eigenen und fremden Winterdienstfahrzeuge nur mit Einmannbesetzung.

5.2 Zuordnung der Arbeitsstunden

Die Arbeitsstundennachweise werden in PRO UI fortlaufend geführt. Die Einsatzstelle ist unter Angabe des Datums, der Straßenklasse, Straßennummer und des Straßenabschnittes bzw. der Stationierung sowie weitere durch PRO UI vorgegebene Spezifizierungen nachzuweisen.

5.2.1 Höhengleiche Kreuzungen

Die Einsatzstunden für Unterhaltungsarbeiten an höhengleichen Kreuzungen sind dem Träger der Straßenbaulast der höherrangigen Straßenklasse zuzuordnen.

(Bei Kreuzungen zwischen Bundesautobahnen und Bundesstraßen sind die Unterhaltungskosten dem Baulastträger Bund – in diesem Fall Bundesstraßen - zuzuordnen.

Bei Kreuzungen zwischen Bundesautobahnen und Staatsstraßen sind die Unterhaltungskosten des Bundes zunächst an den Freistaat abzulösen und dann beim Baulastträger Staatsstraßen zu buchen.)

5.2.2 Umleitungsstrecken

Die Aufwendungen, die mit eigenem Personal für die Unterhaltung der Umleitungsstrecke erforderlich sind (z. B. aus Erhaltungsmaßnahmen der Baulastträger der Straße), fallen dem GA zu. Die geleisteten Stunden werden dem Baulastträger der umgeleiteten Strecke zwecks Schlüsselbildung zugeordnet.

Sofern es sich um Eigenleistungen im Sinne von Ersatzvornahmen zugunsten Maßnahmen Dritter (z. B. Verkehrssicherungsleistungen für Medienträger) handelt, ist der ermittelte Aufwand dem Verursacher in Rechnung zu stellen und nach Zahlungseingang dem GA gutzuschreiben. Die dafür geleisteten Stunden gehen nicht in die Lohnstundenschlüsselbildung ein.

Sofern Leistungen durch Dritte für die Unterhaltung von Umleitungsstrecken oder für sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die entstandenen Kosten dafür der Baumaßnahme des Baulastträgers der umgeleiteten Strecke bzw. dem Baulastträger direkt zuzuordnen. Werden Dritte (z. B. Verkehrssicherungsunternehmen) zur Herstellung der Verkehrssicherheit zu Leistungen im Sinne von Ersatzvornahme gegenüber anderen Dritten beauftragt (z. B. wenn die Straßenmeisterei außerhalb der Dienstzeiten nicht erreichbar ist, bzw. nicht über die benötigte Technik oder Baustoffe verfügt, die zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder des Gebrauchswertes benötigt werden), ist der Aufwand dem Verursacher bzw. dem eigentlich Verantwortlichen in Rechnung zu stellen.

5.2.3 Buchung der Leistungen des Streckenwartes (siehe Anlage 4)

Im Bereich der Streckenwartung fallen folgende Leistungsstunden an:

- Streckenwartung nach angeordneten Tourenplänen
- Arbeiten an der Strecke
- Sonderaufgaben der Verwaltung

5.2.3.1 Streckenwartung nach angeordneten Tourenplan

Hierunter wird die Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Sinne der Straßenaufsicht (einschließlich laufende Beobachtung und Besichtigung nach DIN 1076) sowie die Ausführung kleinerer Reparatur-, Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungsarbeiten durch den Streckenwart verstanden.

Die Erfassung der Leistungen erfolgt in PRO UI unter LP 7.01 getrennt nach den Straßenklassen Bund, Land und Kreis. Der Anteil des Bundes wird als Folge der durch die Länder wahrgenommenen Auftragsverwaltung der Bundesstraßen vom Land übernommen.

Den Anteil der Kontroll- und Überwachungstätigkeit für die Kreisstraßen tragen die Landkreise eigenständig.

Die im Rahmen der turnusmäßigen Kontrollfahrten durchgeführten kleineren Reparatur-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Verkehrssicherungsleistungen an den Strecken werden als Summe der täglichen dafür verwendeten Zeiten von Streckenwart und Fahrer dem jeweiligen Baulastträger zugeordnet und damit die entsprechende Lohnstundenschlüsselbildung bewirkt. Die Buchung in PRO UI erfolgt unter LP 6.02 „Allgemeine Wartungstätigkeiten“ (Aufwand < 0,5 Std.) als Summe aus den Teilzeiten je Baulastträger.

5.2.3.2 Arbeiten an der Strecke

Darunter sind alle Arbeiten des Streckenwartes, einschließlich des Fahrers, zu verstehen, die außerhalb der planmäßigen Streckenkontrollen (z. B. Tage zwischen den Befahrungsintervallen) an der Strecke verrichtet werden sowie Leistungen > 0,5 Std. pro Einzelmaßnahme. Diese Leistungen sind entsprechend der ausgeführten Tätigkeiten der jeweiligen LP des LH zuzuordnen. Der Aufwand wird entsprechend des auf die jeweilige Straßenklasse entfallenden Anteils den Baulastträgern zugeordnet, womit die Lohnstundenschlüsselbildung bewirkt wird.

5.2.3.3 Sonderaufgaben der Verwaltung

Hierunter sind Aufgaben zu verstehen, die zu den originären Aufgaben der Verwaltung einer Straßenmeisterei gehören und in der Regel durch das Verwaltungspersonal der Straßenmeisterei (Straßenmeister, dessen Vertreter oder Bauschreiber/-in) zu realisieren sind. Für den Fall, dass der Straßenmeister diese Aufgabe aus sachlichen Erwägungen auf einen geeigneten UI- Bediensteten der Straßenmeisterei überträgt, sind die Leistungen unter den LP 7.02; 7.03; 7.04; 7.05; 7.07; 7.09; 7.10 in PRO UI zu buchen (siehe Anlage 5).--- >Die Kosten dafür tragen die Landkreisverwaltungen, die den dafür erforderlichen Aufwand über den MBA erstattet bekommen.

5.2.3.3.1 Hilfsleistungen für andere Verwaltungen

In der LP 7.02 wird der Aufwand für Hilfsleistungen für andere Verwaltungen (z. B. für Polizei) erfasst, der weder Verkehrssicherungsmaßnahmen zuzuordnen ist, noch einer anderen Leistungsposition.

5.2.3.3.2 Leistungen für die eigene Verwaltung

Unter der LP 7.03 sind weitere Leistungen für die eigene Verwaltung zu buchen, die mit UI- Personal ausgeführt werden. Dazu gehört beispielsweise Büroarbeit für den Straßenmeister, Bauschreiber/-in usw. bei Krankheit, Urlaubsvertretung oder sonstige

Hilfsleistungen für den Verwaltungsbereich, die ausschließlich der Verwaltung dient. Leistungen, die der Organisation des Betriebsdienstes dienen, wie zum Beispiel die Aufmaßgestaltung, Abrechnung oder Beschaffung von Baustoffen sowie der Aufwand für die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft der benötigten Technik zur Durchführung der eigenen Leistungen der Meisterei gehören nicht dazu und sind im LB 8 unter der LP 8.99 „Meistereiinterne Leistungen zur Organisation und Abwicklung des Betriebsdienstes“ abzurechnen (siehe auch Pkt. 5.2.4).

5.2.3.4 Kontrollfahrten des Winterdienstschichtleiters

In der LP 7.04 sind im Bedarfsfall Kontrollfahrten des Winterdienstschichtleiters zu buchen. Kontrollfahrten mit Einsatzfahrzeugen des Winterdienstes sind nicht darunter zu verstehen, da in der Regel bei diesen Einsätzen auch immer Winterdienstleistungen erbracht werden, die im GA zu buchen sind.

5.2.3.5 Kontrolle von Leistungen Dritter (z. B. Versorgungsunternehmen) und Eigenleistung

Unter der LP 7.05 ist der Aufwand für Leistungen der Kontrolle von Versorgungsunternehmen oder sonstiger Baumaßnahmen Dritter sowie der Eigenleistung zu buchen.

5.2.3.6 Spezialkontrollen

(Spezialkontrollen betreffen nicht die laufende Beobachtung und Besichtigung nach DIN 1076, Abschnitt 6.2 und 6.3.)

Der LP 7.07 ist der gesamte Aufwand der durch die Straßenmeisterei wahrzunehmenden Aufgaben für Spezialkontrollen von Ingenieurbauwerken an Kreisstraßen zuzuordnen. Dazu gehören auch z.B. Spezialkontrollen an Regenrückhaltebecken, Leichtflüssigkeitsabscheidern und Pumpstationen. Für den Bereich der Bundes- und Staatsstraßen werden diese Leistungen durch das LASuV erbracht.

5.2.3.7 Spezialkontrolle von Felshängen (im Sinne der DIN 1076: Stützbauwerk als Hang-/Felssicherung)

Bei LP 7.09 ist der gesamte Aufwand der durch die Straßenmeisterei wahrzunehmenden Aufgaben für die Spezialkontrolle von Felshängen an Kreisstraßen, welcher über die laufende Beobachtung und Besichtigung hinausgeht, zu buchen.

Für den Bereich der Bundes- und Staatsstraßen werden diese Leistungen durch das LASuV erbracht.

5.2.3.8 Fortschreibung der Bestandsdokumentation

Unter der LP 7.10 ist der Aufwand der Straßenmeisterei für die Dokumentation der Veränderungen des Straßenbestandes als Folge von Maßnahmen der betrieblichen

oder baulichen Unterhaltung der Straßenmeisterei zu buchen. Bestandsänderungen aus Maßnahmen der Instandsetzung sind durch die zuständigen Fachbereiche der Landkreise zu dokumentieren.

5.2.4 Werkstattleistungen / Hof- und Lagerarbeiten

Die Arbeitsstunden des Werkstattpersonals und des mit den allgemeinen Arbeiten in der Straßenmeisterei befassten Personals werden erfasst, bleiben bei der Ermittlung des Lohnstundenschlüssels jedoch außer Betracht. Diese Stunden sind Bestandteil des zu verrechnenden Aufwandes im GA bzw. werden in PRO UI zum Bestandteil der Kostenmasse, der den einzelnen Baulastträgern zugerechnet wird. Die Buchung erfolgt im LB 8. (Wird Werkstatt- oder Hofpersonal jedoch im Unterhaltungs- oder Winterdienst eingesetzt, sind diese Arbeitsstunden der erbrachten Leistung für die Bildung des Lohnstundenschlüssels zuzuordnen.)

Dem LB 8 sind auch Leistungen des Kolonnenführers, des Vorarbeiters oder sonstiger UI- Beschäftigter zuzuordnen, die der Organisation des Betriebsdienstes dienen, jedoch einem einzelnen Baulastträger nicht angelastet werden können. Dazu gehören z. B. auch Abrechnungs- und Aufmaßeleistungen für die Eigen- und Fremdleistungen der betrieblichen oder baulichen Unterhaltung der Straßenmeisterei sowie der Aufwand für die Gewährleistung der Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft der benötigten Technik sowie Beschaffung der zur Unterhaltung benötigten Baustoffe .

5.2.5 Personalvertretung / Azubi / Weiterbildung des UI- Personals

Die Leistungsstunden der Auszubildenden während der Ausbildung in der Straßenmeisterei gehen nicht in die Lohnstundenschlüsselbildung ein. Die Stunden sind im LB 8 unter LP 8.13 zu erfassen. Die Zeiten des UI- Personals im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz werden ebenfalls nicht in die Ermittlung des Lohnstundenschlüssels einbezogen. Die Erfassung erfolgt in PRO UI im Modul „Dienstplan“.

6. Sonderregelungen

6.1 Leistungen gegenüber Dritten

6.1.1 Schäden durch Dritte verursacht (siehe Anlage 8)

a) Schadensbeseitigung mit eigenem Personal

Werden die durch einen Dritten verursachten Schäden an den Straßenverkehrsanlagen mit eigenem Personal beseitigt, so werden die Kosten im GA Kreis, Titel 521 88 (Personal, Fahrzeuge, Geräte, Baustoffe) erfasst.

Die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Arbeitsstunden gehen nicht in die Bildung des Lohnstundenschlüssels ein. Die Buchung erfolgt im LB 10 unter LP 10.03.

Parallel dazu wird der Aufwand für die Schadensbeseitigung (Lohnkosten, Fahrzeuge und Geräte, Baustoffe) durch die Straßenmeisterei als Grundlage für die Rechnungslegung gegenüber dem Verursacher (sofern bekannt) bzw. dessen Versicherung erfasst. Die vom SMWA bekanntgegebenen Stundensätze in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung zuzüglich der Verwaltungskosten sind dem Verursacher bzw. dessen Versicherung in Rechnung zu stellen. Nach erfolgter Gutschrift durch den Verursacher bzw. dessen Versicherung wird diese zunächst im Bereich UI V; Kennung 515 gebucht. Danach wird der Anteil der erstatteten Verwaltungskosten dem Kreishaushalt zugeführt. Der in der Gutschrift enthaltene Anteil, die Aufwendungen des UI- Personals betreffend, wird dem GA (aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bereiche Lohn, Fahrzeuge und Geräte, Baustoffe) zurück erstattet (Sammelbuchungen sind möglich).

Sofern der Verursacher unbekannt ist und damit keine Erstattung durch den Verursacher erfolgt, sind die ermittelten Kosten dem DA des jeweiligen Baulastträgers anzulasten, mit Entlastung des GA getrennt nach den einzelnen UI- Bereichen (Lohn, Fahrzeuge und Geräte, Baustoffe).

b) Schadensbeseitigung durch Fremdfirmen

Werden die durch einen Dritten verursachten Schäden an Straßenverkehrsanlagen durch Fremdfirmen beseitigt, so werden die angefallenen Kosten laut Rechnung im DA des jeweiligen Baulastträgers gebucht.

Sofern der Verursacher unbekannt ist, bleibt es dabei. Die Kosten für die Schadensbeseitigung sind vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu übernehmen, auf dessen Straßen sie entstanden sind. Ist der Verursacher bekannt, werden die Kos-

ten für die Schadensbeseitigung (Aufwendungen der SM, Fremdleistungen und Verwaltungskosten) über den Landkreis vom Verursacher bzw. dessen Versicherung zurückgefordert und nach Kostenerstattung als Gutschrift dem DA des jeweiligen Baulastträgers zugeführt.

Die Buchung erfolgt im Bereich UI X auf dem Haushaltstitel des Bundes bzw. des Landes oder Kreises.

Kreise: Titel 782 88; Kennung 907

Land: Titel 780 84; Kennung 907

Bund: Titel 521 29; Kennung 907

Die entstandenen Verwaltungskosten werden nach Zahlungseingang dem Kreishaushalt zugeführt.

Enthält die dem Verursacher gestellte Rechnung Anteile des GA, sind diese Anteile dem GA getrennt nach UI- Bereichen (Lohn, Fahrzeuge und Geräte, Baustoffe) wieder zurück zu erstatten.

6.1.2 Sonstige Leistungen für Dritte

Bei Ersatzvornahmen gegenüber Dritten bzw. Hilfsleistungen, die in Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für Dritte durch die Straßenmeisterei erbracht werden, ist analog Punkt 6.1.1 zu verfahren. Die Leistungen sind in PRO UI unter der zutreffenden LP im LB 10 zu buchen.

Die für die Leistung erforderlichen Aufwendungen sind auf der Grundlage der vom SMWA bekanntgegebenen Stundensätze für Technik und Personal in der jeweils gültigen Fassung sowie des verbrauchten Materials, zuzüglich Verwaltungskosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Die Einnahmen (ohne den Anteil Verwaltungskosten) sind dem GA zu erstatten. Die erstatteten Verwaltungskosten sind im Kreishaushalt zu vereinnahmen.

6.2 Grundstücke und Gehöfte

6.2.1 Bauunterhalt

Alle Ausgaben für den Bauunterhalt, Instandsetzungen, Erneuerungen und Ergänzung des Zubehörs von Straßenmeistereien sind aus dem Haushalt des jeweiligen Eigentümers des Gehöftes bzw. der baulichen Anlagen zu finanzieren.

Folgende Titel stehen dafür zur Verfügung:

Kreise: Kreishaushalt

Land : Einzelplan 14 über SIB

Bund : 711 22 über LASuV

Im Bereich der Bundesstraßen erfolgt die Planung und Realisierung der Hochbaumaßnahmen auf Antrag in Amtshilfe durch den SIB.

(Neubeschaffungen von Mobiliar für Aufenthalts- und Sozialräume sowie Büroausstattungen für das UI- Personal über 5000 € sind zu Lasten des UI III - Bereiches im GA zu buchen.)

Kreise Kreishaushalt

Land: Titel 812 84

Bund: Titel 812 22

6.2.2 Kleine Hochbaumaßnahmen und Große Hochbaumaßnahmen

6.2.2.1 Gehöfte und Stützpunkte des Bundes

Im Bereich der Bundesstraßen erfolgt die Planung und Realisierung der Hochbaumaßnahmen auf Antrag in Amtshilfe durch SIB. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden dem LASuV zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die baufachliche Betreuung erfolgt durch die jeweilige Niederlassung des SIB. Diese ist auch verantwortlich für die Koordinierung der Leistungen der Baumaßnahmen sowie die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen. Die Buchung der Rechnungen erfolgt beim LASuV auf den dafür vorgesehenen Haushaltstiteln:

Titel 711 22 Kleine Hochbaumaßnahmen (Maßnahmen < 1,0 Mio. €)

Titel 712 22 Große Hochbaumaßnahmen (Maßnahmen > 1,0 Mio. €)

6.2.2.2 Gehöfte und Stützpunkte des Landes

Die Leistungen für Kleine und Große Hochbaumaßnahmen in Gehöften des Landes werden über SIB geplant, realisiert und finanziert.

6.2.2.3 Gehöfte und Stützpunkte des Kreises

Sofern sich Gehöfte in Eigentum der Landkreise befinden, sind die dafür erforderlichen Leistungen für Planung und Bau eigenständig durch die Landkreise zu erbringen. Für notwendige investive Maßnahmen beteiligt sich das Land auf Antrag.

Die Festlegungen im Grundstücksübergabevertrag sind bindend.

6.3 Schneeschutzzäune

- Ausgaben für die Neuausstattung von Straßenverkehrsanlagen mit Schneeschutzzäunen im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen sind der jeweiligen Baumaßnahme zuzuordnen.

- Ausgaben für die erstmalige Beschaffung (Neuausstattung an vorhandenen Straßen) von Schneeschutzzäunen werden nicht aus Mitteln des GA oder DA bestritten, sondern gehen zu Lasten der baulichen Unterhaltung (Pauschalen) der jeweiligen Baulastträger:
 Kreise: Titel 780 88; P 0100
 Land: Titel 781 84; P 0055
 Bund: Titel 741 42; P 0125
- Ausgaben für die Ersatzteilebeschaffung von vorhandenen Schneeschutzzäunen werden im GA im Bereich UI V gebucht.

6.4 Amphibienschutzeinrichtungen / Wildschutzzäune

- Ausgaben für die Neubeschaffung bzw. zur Neuausstattung von Straßenverkehrsanlagen mit Amphibienschutzeinrichtungen oder Wildschutzzäunen im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen sind der jeweiligen Baumaßnahme zuzuordnen.
- Ausgaben für die erstmalige Beschaffung (Neuausstattung an vorhandenen Straßen) von Amphibienschutzeinrichtungen oder Wildschutzzäunen (stationäre Anlagen, also Anlagen nur für diesen Straßenabschnitt) werden nicht aus Mitteln des GA oder DA bestritten, sondern gehen zu Lasten der Bautitel der jeweiligen Baulastträger:
 Kreise: Kreishaushalt
 Land: Titel 783 75; P 0064/... bzw. P 0065/...
 Bund: Titel 741 42; P 0064/... bzw. P 0065/...
- Ausgaben für die erstmalige Beschaffung (Neuausstattung an vorhandenen Straßen) von Amphibienschutzeinrichtungen oder Wildschutzzäunen (mobile Anlagen, also Anlagen welche auch auf anderen Straßenabschnitten aufgestellt werden können) gehen zu Lasten der Pauschalen der baulichen Unterhaltung
 Kreise: Titel 780 88; P 0100
 Land: Titel 781 84; P 0055
 Bund: Titel 741 42; P 0125
- Ausgaben für Ersatzteilebeschaffung von vorhandenen Amphibienschutzeinrichtungen bzw. Wildschutzzäunen werden im GA im Bereich UI V gebucht.
- Werden Dritte mit der Reparatur Vorort beauftragt, gehört der Aufwand zur betrieblichen Unterhaltung (sofern nicht der Instandsetzung zuzuordnen) und wird im DA im Bereich UI VI gebucht.

7. Sonstige Aufwendungen oder Einnahmen

Bei nachstehend genannten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Straßenunterhaltung stehen bzw. stehen können, gilt Folgendes:

7.1 Kranzspenden und Nachrufe

Aufwendungen für Kranzspenden und Nachrufe trägt der jeweilige Arbeitgeber.

7.2 Ablösung der Unterhaltungslast

Leistungen aus der Ablösung der Unterhaltungslast (sowohl für Dritte, als auch von Dritten) gehören zum DA des jeweils betroffenen Baulastträgers und sind als Einnahmen oder Ausgaben im Bereich UI X zu buchen.

Kreise: Titel 782 88

Land: Titel 780 84

Bund: Titel 521 29

Ablösebeträge in Zusammenhang mit Baumaßnahmen unterliegen nicht den Regelungen dieser Buchungsanweisung.

7.3 Ausgaben für Funknetze

Neubeschaffungen von Betriebsfunkanlagen sind im GA im Bereich UI IX zu buchen:

Kreise: Titel 812 88

Land: Titel 812 84

Bund: Titel 812 22

Ausgaben für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Funknetze werden im GA im Bereich UI II verbucht. Dazu gehören auch die Kosten für Ersatzteile, Reparaturen, Mastnutzungsmieten usw.:

Kreise: Titel 521 88

Land: Titel 521 84

Bund: Titel 521 24

7.4 Telefonkosten

Festnetzanschlüsse und Mobiltelefone (Handys)

Kosten für die Betreuung von Mobiltelefonen (Handys) sind dann im UI II Bereich zu buchen, wenn diese Handys der Organisation des Betriebsdienstes dienen und als Ersatz für das Funknetz eingesetzt werden. (Die Ausstattung des UI- Personals soll sich dabei nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.) Die Kosten für die Betreuung von Festnetz-Telefonanlagen und Handys, die dem Verwaltungsbereich der Meisterei zuzuordnen sind (Meistereibüros und Handys für Meister und sonstige

Verwaltungsangestellte) gehen zu Lasten der Ausgaben für die Verwaltung der Straßenmeisterei beim Landkreis (MBA).

Telefonkosten für die Datenübertragung (Mapper) der Fortschreibung der Bestandsdaten aus Leistungen der Straßenunterhaltung sind im GA im Bereich UI II zu buchen.

Kreise: Titel 812 88

Land: Titel 812 84

Bund: Titel 812 24

7.5 Einnahmen

Einnahmen aus der Veräußerung von Holz, Schreddermaterial, Schrott, Altmaterial von Verkehrszeichen und Sonstigem sind im GA unter Titel 521 88, UI V „Einnahmen“ zu verbuchen.

Sofern Einnahmen aus Maßnahmen der baulichen Unterhaltung durch Veräußerung entstehen und keine Zwischenlagerung in der Straßenmeisterei erfolgt, sind die Erlöse dem jeweiligen Baulastträger direkt zu erstatten.

8. Leistungen aufgrund eines Amtshilfeersuchens bzw. im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsBRKG sind alle Behörden des Freistaates Sachsen und die Landkreise zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet. Die Verpflichtung besteht nur, soweit die Erfüllung dringender eigener Aufgaben dadurch nicht ernstlich gefährdet wird.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG erstreckt sich die Pflicht zur Mitwirkung insbesondere darauf, an der Bekämpfung von Katastrophen und der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken. Wurde Katastrophenvoralarm nach § 46 SächsBRKG bzw. Katastrophenalarm nach § 47 SächsBRKG ausgelöst, ist die Katastrophenschutzbehörde den zur Mitwirkung Verpflichteten weisungsbefugt. Es besteht hier kein Anspruch darauf, nur im klassifizierten Straßennetz eingesetzt zu werden.

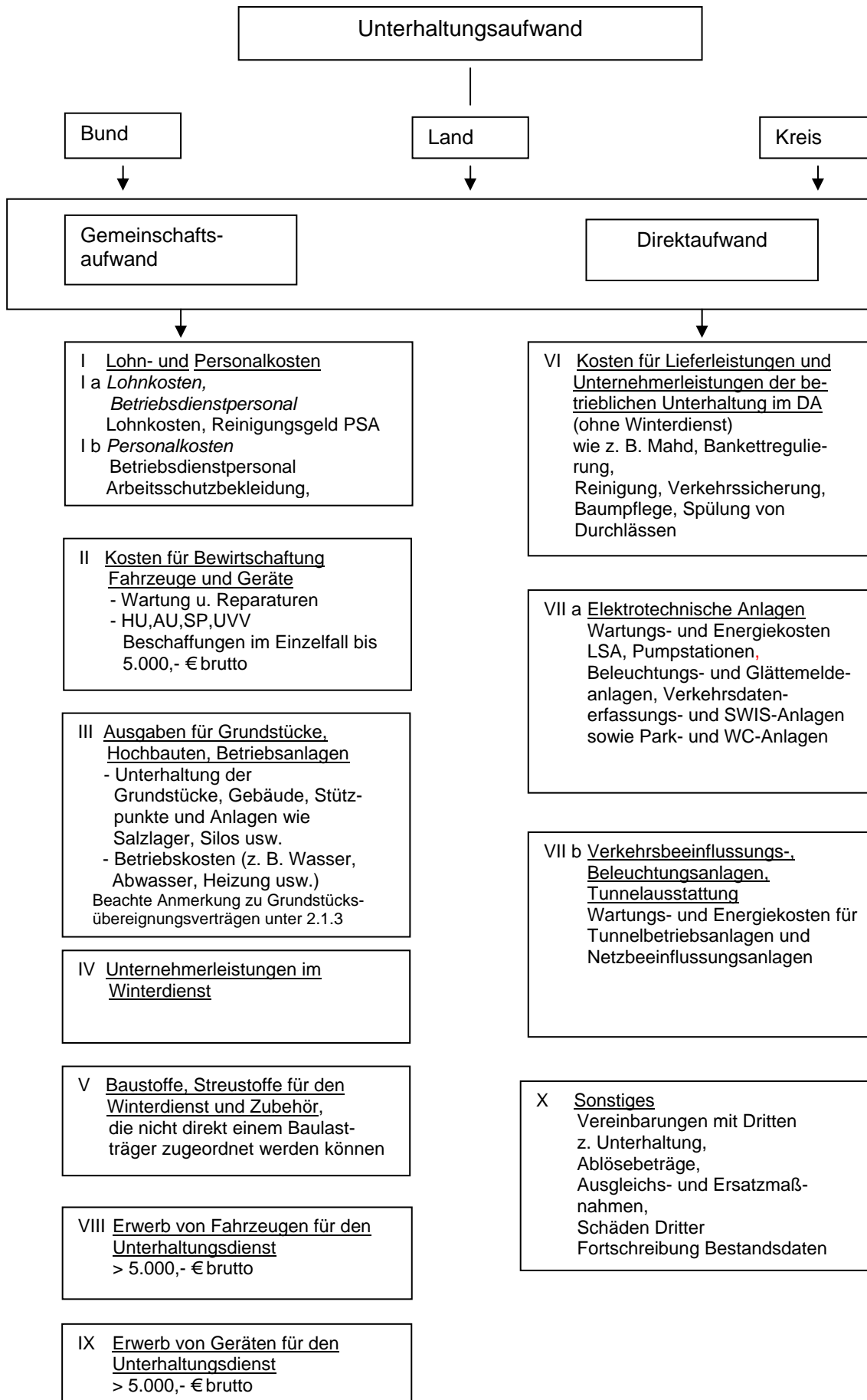
Bei Katastrophenalarm und Katastrophenvoralarm besteht eine Ersatzpflicht der Landkreise bzw. Kreisfreien Städte als Katastrophenschutzbehörden nur in dem in § 65 SächsBRKG geregelten Umfang. Danach ist eine Ersatzpflicht für die Unterstützungsleistungen durch Behörden des Freistaates Sachsen und der Landkreise nicht vorgesehen. Eine Ausnahme gilt, wenn die Behörden in einem anderen Land tätig

geworden sind, dann erfolgt eine Kostenerstattung nach § 70 Abs. 2 SächsBRKG durch den Freistaat Sachsen.

Unabhängig vom Einsatz im Katastrophenfall ist jede Behörde gemäß § 1 Sächs-VwVfZG i.V.m. § 4 Abs. 1 VwVfG zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet. Für einen Einsatz außerhalb von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen aufgrund eines Amtshilfeersuchens, sind gemäß § 8 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich keine Kosten (insbes. Sach- und Personalkosten) zu entrichten. Nur Auslagen könnten gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erstattet werden, wenn diese im Einzelfall die Bagatellgrenze von 35 Euro übersteigen. Der Begriff der Auslagen erfasst nur die im Einzelnen nachweisbaren Baraufwendungen im Rahmen einer Verwaltungsleistung, die über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen und den Rechtsträger der handelnden Behörde haushaltsmäßig besonders belasten. Bei der Entscheidung, ob eine Erstattung geltend gemacht wird, ist der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Abrechnung den Einnahmen gegenüberzustellen. Da keine Rechtspflicht zur Erstattung besteht, sollte in der Regel keine Erstattung gefordert werden, es sei denn es waren erhebliche Auslagen für die Amtshilfe erforderlich.

Die im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde bzw. auf Amtshilfeersuchen erbrachten Leistungen außerhalb von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind im PRO UI im Leistungsbereich 12, LP 12.1 „Schadensbeseitigung im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde bzw. auf Amtshilfeersuchen außerhalb von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen“ zu buchen (sie gehen in die Kostenmasse des GA ein).

Die im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde bzw. aufgrund eines Amtshilfeersuchens erbrachten Leistungen auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind im PRO UI im LB 6, LP 6.03 „Verkehrsregelnde Maßnahmen bei Katastrophenfällen“ zu buchen (die Stunden gehen in die Schlüsselbildung ein).



Zuordnung der Unterhaltungs-, Instandsetzungsleistungen zu den Haushaltstiteln

	UI	Kreis * 1111	Land * 0706	Bund 1210		
betriebliche Unterhaltung	Gemeinschaftsaufwand	I a	428 88	428 84 (MBA)	521 23	Lohnkosten Betriebsdienstpersonal
		I b	521 88	521 84	521 23	Personalkosten Betriebsdienstpersonal
		II	521 88	521 84	521 24	Ausgaben für Bewirtschaftung Fahrzeuge und Geräte
		III	521 88	521 84	521 25	Ausgaben für Grundstücke, Hochbauten, Betriebsanlagen
		IV	521 88	521 84	521 26	Unternehmerleistungen im Winterdienst
		V	521 88	521 84	521 27	Baustoffe, Streustoffe f. WD, Zubehör
		VIII	811 88	811 84	811 22	Erwerb von Fahrzeugen für den Unterhaltungsdienst
		IX	812 88	812 84	812 22	Erwerb von Geräten für den Unterhaltungsdienst
		Direktaufwand	VI	782 88	780 84	521 26
	Direktaufwand	VII a	782 88	780 84	521 28	Elektrotechnische Anlagen
VII b		782 88	780 84	521 28	Verkehrsbeeinflussungs-, Beleuchtungsanlagen, Tunnelausstattung	
X		782 88	780 84	521 29	Sonstiges	
bauliche Unterhaltg.		U	P 0100	P 0055	P 0125	Material für Eigenleistungen der baulichen Unterhaltung
	780 88		781 84	741 42	Fremdleistung der baulichen Unterhaltung	
Instandsetzung	I		P 0050	P 0120		
			782 84	741 42	Instandsetzung an Fahrbahnen, Bauwerken, Ausstattungen	
		LK	SIB	711 22 712 22 ¹⁾	Bauunterhalt für Gehöfte Je nach Eigentumsform der Gehöfte werden die Kosten für Bauunterhalt dem jeweiligen Eigentümer direkt zugeordnet.	

* informative Ausweisung der Lohnkosten

¹⁾ nicht Bestandteil des „Bauunterhalts“ - nur informativ!

Hinweise

zur Buchung und Abrechnung des Gemeinschafts- (GA) und Direktaufwandes (DA) im Freistaat Sachsen

einschließlich Pauschalen und Instandsetzung ab: 01. Januar 2013

Stand 1.01.2013

Grundlage ARS 25/1993 des Bundes und Schnellbrief des Bundes vom 22. November 1994

UI Betriebliche Unterhaltung						
GA	I a	428 88	000	428 84	521 23	Lohnkosten Betriebsdienstpersonal
			001			Reinigungsgeld PSA
			002			Lohnkosten Betriebsdienstpersonal (informative Ausweisung)
GA	I b	521 88	100	521 84	521 23	Personalkosten Betriebsdienstpersonal
			101			Fortbildungskosten Betriebsdienstpersonal
			102			Kosten für arbeitsmedizinische Betreuung
			103			Kosten für Arbeitsschutzbekleidung (Beschaffung u. Reinigung)
			104			Kosten für Reisekosten, Beihilfen, Trennungsgeld
			105			Führerscheinverlängerung
			106			Kosten für arbeitssicherheitstechn. Betreuung der SM/AM
			107			Fahrschulkosten (ohne Azubi)
			108			Sonstiges
GA	II	521 88	200	521 84	521 24	Ausgaben für Bewirtschaftung Fahrzeuge und Geräte
			201			Betriebsstoffe (Öle, Fette, Treibstoffe)
			202			Ersatz- und Verschleißteile, Normteile, Baugruppen
			203			Beschaffung Kleingeräte bis 5 000,- € (brutto)
			204			Mietkosten für Fahrzeuge, Geräte
			205			Reparaturleistungen v. Fremdwerkstätten
			206			HU, AU, SP, UVV- Prüfungen, Versicherungen
			207			Betriebsfunk (Betriebskost., Unterhaltung, Rep. u Ersatzteile)
			208			Miet- und Pachtkosten für Unterstellung von Kfz und Geräten
			209			Entsorgungskosten des UI II Bereichs
			210			Sonstiges
			211			Handys des Betriebsdienstes

	1111	Kreis	0706	Land	1210	Bund	
GA III	521 88	300	521 84		521 25		Ausgaben für Grundstücke, Hochbauten, Betriebsanlagen
		301					Heizung und Schornsteinreinigung
		302					Energiekosten
		303					Wasserversorgung
		304					Abwasserentsorgung
		305					Brandschutz
		306					Objektreinigung (außer Verwaltungsbereiche)
		307					Möbel und Ausstattung v. Sozialräumen (nur Ersatzbeschaffung für UI-Personal)
		308					Unterhaltung Gehöfte und baul. Anlagen < 5 000,- € (brutto) (RL Bau Sachsen Abschnitt C, Punkt 7)
		309					Entsorgungskosten, Müllabfuhr - auch Müll von der Strecke -
		310					nicht belegt
		311					Wartung von Anlagen u. Geräten (Tore, E-Anlagen usw.)
		312					Sonstiges
GA IV	521 88	400	521 84		521 26		Unternehmerleistungen im Winterdienst
		401					Räum-, Sprüh- und Streuleistungen
		402					Lade- und Transportleistungen von Schnee
		403					Entschädigungen für Schneezaaufstellung
		404					Sonstiges
GA V	521 88	500	521 84		521 27		Baustoffe, Streustoffe f. WD, Zubehör
		501					Tausalz
		502					Sole
		503					Mineralische Streustoffe
		504					Schneezaaunersatzteile
		505					Schneezeichen u. Streugutbehälter
		506					Amphibien- u. Widschutzaunersatzteile

		1111	Kreis	0706	Land	1210	Bund	
								Verkehrszeichen und Zubehör
								508 Stationierungszeichen
								509 Leitpfosten
								510 Absperrtechnik
								511 Asphalt
								512 Beton
								513 Mineralgemisch
								514 Sonstiges
								515 Einnahmen
DA	VI	782 88	600	780 84	600	521 26	600	Kosten für Lieferleistungen.- u. Unternehmerleistungen der betrieblichen Unterhaltung im DA (ohne Winterdienst)
								601 Grünpflege
								602 Flickung (nur betrieblich!)
								603 Verkehrssicherung
								604 Reinigung v. Verkehrsanlagen, Entwässerungseinrichtungen (RRB, Leitungen ...)
								605 Bankettschalen (nur betrieblich!)
								606 Park- u. Rastanlagen
								607 Reinigung von PWC
								608 Arbeiten außerhalb v. Fahrbahnen (Borden, Rinnen, Pflaster usw.)
								609 Arbeiten an Ingenieurbauwerken (Fugensanierung, Geländerreparatur, Bewuchsbeseitigung)
								610 Verkehrszeichen und Zubehör
								611 Stationierungszeichen
								612 Leitpfosten
								613 Sonstiges

} **ist auf Ausnahmefälle zu beschränken siehe Pkt.2.2-letzter**

	1111	Kreis	0706	Land	1210	Bund			
DA	VII a	782 88	700	780 84	700	521 28	700	Elektrotechn. Anlagen	
			701		701		701	LSA Wartungskosten	
			702		702		702	LSA Energiekosten	
			703		703		703	Pumpstationen	
			704		704		704	Glättemeldeanlagen	
			705		705		705	Beleuchtungsanlagen (außer Tunnel)	
			706		706		706	Verkehrsdatenerfassungsanlagen	
			707		707		707	SWIS Anlagen	
			708		708		708	Sonstiges	
DA	VII b	782 88	800	780 84	800	521 28	800	Verkehrsbeeinflussungs- u. Beleuchtungsanlagen sowie Tunnelausstattung	
			801		801		801	Energie	
			802		802		802	Wartung, Reparatur	
			803		803		803	Tunnel-Beleuchtungsanlagen	
			804		804		804	Verkehrsüberwachungsanlagen <u>in</u> Tunnel	
			805		805		805	Netz-/Verkehrsbeeinflussungsanlagen	
			806		806		806	Sonstiges	
GA	VIII	811 88		811 84		811 22		Erwerb von Fahrzeugen > 5 000,- € (brutto)	im GA auf Grundlage
GA	IX	812 88		812 84		812 22		Erwerb v. Geräten u. Maschinen > 5 000,- € (brutto)	Verteilersch. siehe Pkt. 2.1.6.1

		1111	Kreis	0706	Land	1210	Bund	
DA	X	782 88	900	780 84	900	521 29	900	Sonstiges
			901		901		901	Ablösebeträge
			902		902		902	Vorbereitg., Durchführung, Auswertung v. turnusmäßigen Verkehrszählungen (Fremdleistungen)
			903		903		903	Straßenbaustatistik
			904		904		904	Vereinbarungen mit Dritten
			905		905		905	Ausgleichs- u. Ersatzmaßn. durch Dritte
			906		906		906	Errichtung von Funkfeststationen
			907		907		907	Schäden Dritter

1111	Kreis	0706	Land	1210	Bund
------	-------	------	------	------	------

Bauliche Unterhaltung

P 0100	P 0055	P 0125	Bauliche Unterhaltung (Fremdleistung 001 bis 010 Eigenleistung Material 011 bis 020)
780 88	781 84	000 741 42	000
001	001	001	Bankettregulierung(Auf- u. Abtrag)
002	002	002	Grabenaushub
003	003	003	Flickung
004	004	004	Rissesanierung
005	005	005	Rep.zug
006	006	006	Rep. v. Entwässerungsanl. Schächte, Einläufe, Rohrleitg.
007	007	007	Rep. v. RRB und Versickeranlagen
008	008	008	Sonstiges (Leistung)
009	009	009	Markierung
010	010	010	nicht belegt
011	011	011	Asphalt (auch Entsorgung von Aufbruchmaterial)
012	012	012	Beton (auch Entsorgung von Aufbruchmaterial)
013	013	013	Mineralgemische
014	014	014	Material für Bankettregulierung
015	015	015	Sonstiges (Material)

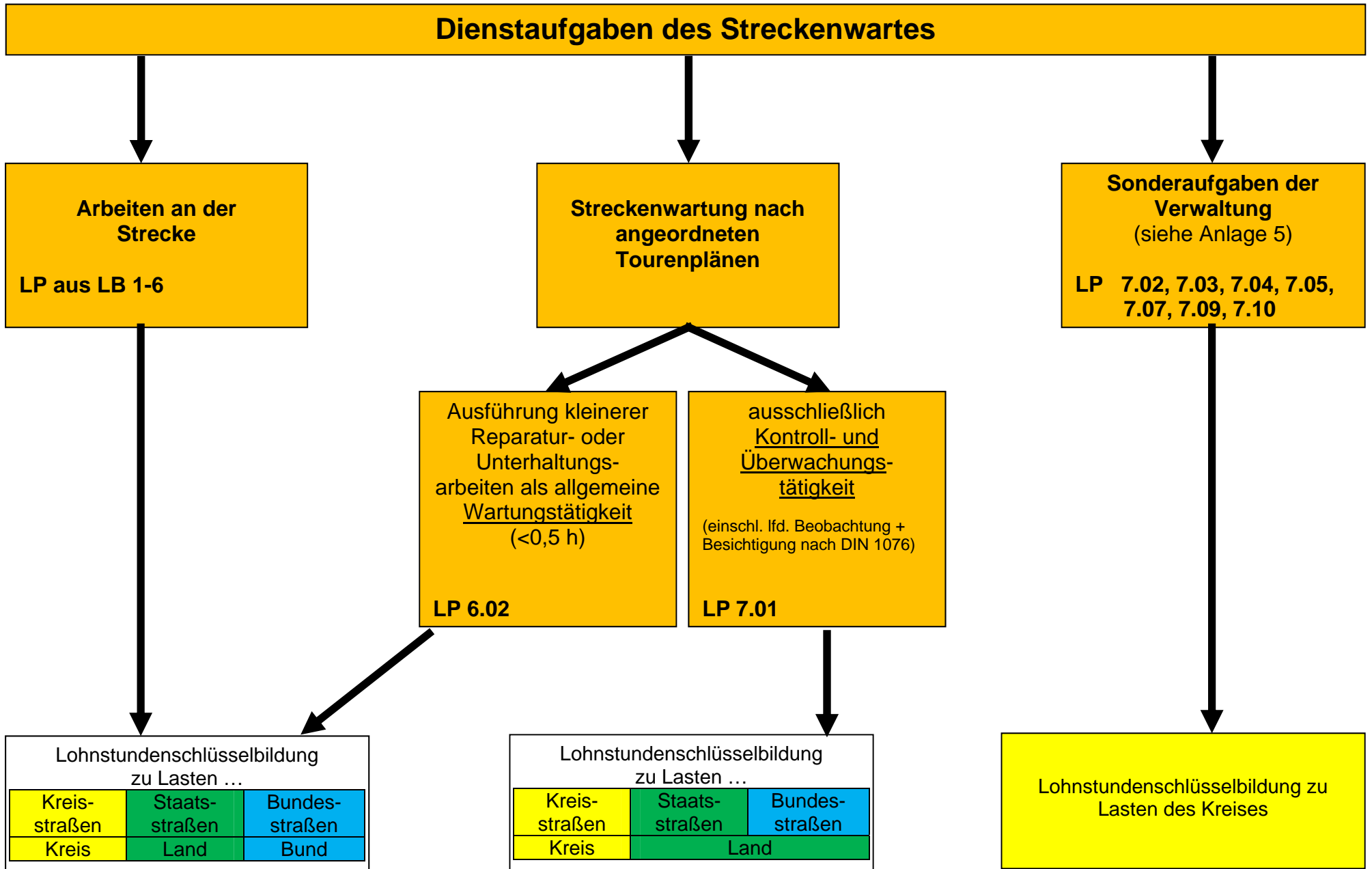
Instandsetzung

	P 0050	P 0120	Instandsetzungen-an Fahrbahnen, Bauwerken, Nebenanlagen und Ausstattungen
	782 84	741 42	

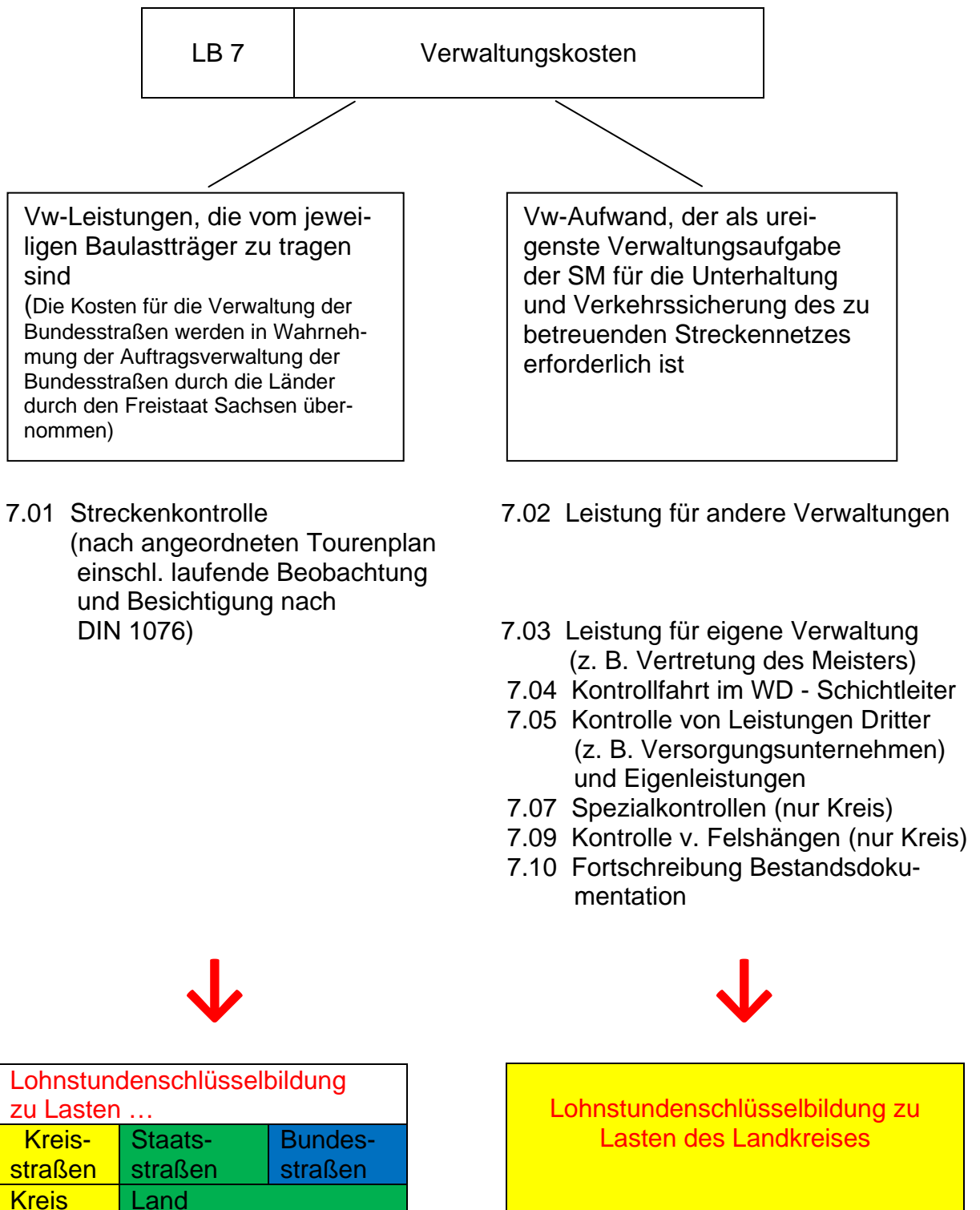
Bauunterhalt für Gehöfte

LK	SIB	711 22 712 22 1)	Je nach Eigentumsform der Gehöfte werden die Kosten für Bauunterhalt dem jeweiligen Eigentümer direkt zugeordnet.

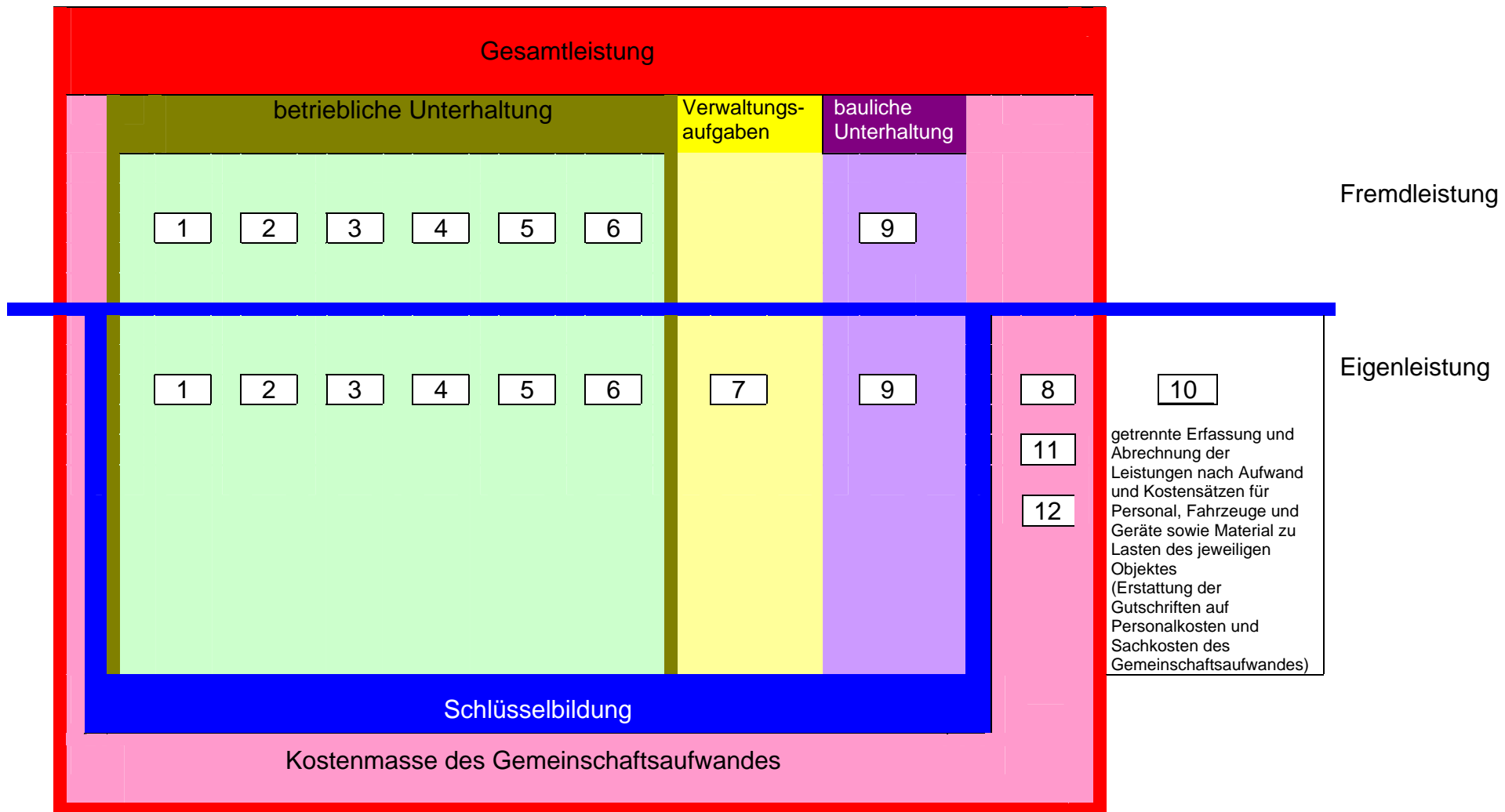
1) nicht Bestandteil des "Bauunterhalts" - nur informativ



Übersicht zur Kostenzuordnung der Verwaltungsleistungen des LB 7



Leistungsverteilung u. Kostenzuordnung im PRO UI in den Leistungsbereichen 1 – 12



1 bis 6 = betriebliche Unterhaltung

11 = Unterhaltung des Betriebsfunknetzes

7 = Verwaltungsaufgaben

12 = Leistungen aufgrund besonderer Anforderungen

8 = Meistereinterne Aufgaben

9 = bauliche Unterhaltung

10 = Sonstige Leistungen

Abgrenzung der Erhaltungsmaßnahmen von Um-/Ausbau und Erweiterung/Neubau

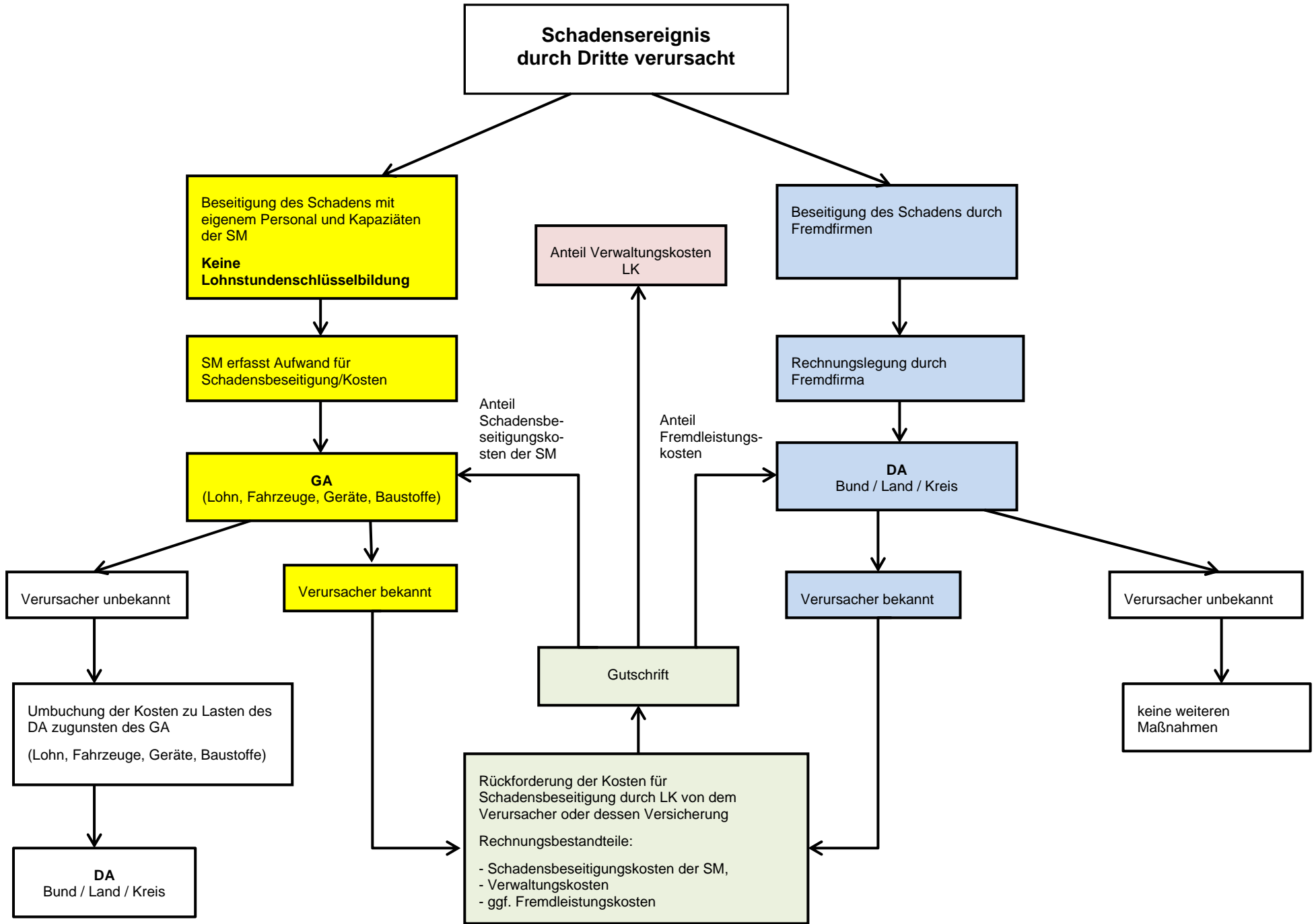
KONTROLLE / FORSCHUNG (z. B. Zustandserfassung, Laboranalysen)	
E R H A L T U N G	BETRIEBLICHE UNTERHALTUNG (WARTUNG) (z. B. Bankettschneiden, Straßenreinigung, Winterdienst)
	<i>(örtlich-punktueller oder kleinflächiger Maßnahmen)</i> BAULICHE UNTERHALTUNG (z. B. Vergießen von Rissen, kleinflächige Flickarbeiten)
	IN STAND-SETZUNG (größere flächige Maßnahmen)
	ERNEUERUNG
(über bauliche Erhaltung hinausgehende Veränderungen, keine Kapazitätserweiterung)	
UM- UND AUSBAU (z. B. Anbau Standstreifen, Verbreiterung, Anpassung Lage-/Höhenplan, Umprofilierung)	
ERWEITERUNG (Erhöhung der Kapazität vorhandener Straßen, z. B. Anbau eines Fahrstreifens)	
NEUBAU (Erstmalige Herstellung einer Straße)	

Die betriebliche Unterhaltung (Wartung) stellt die Leistungsbereiche 1 bis 6 des Leistungsheftes dar^{1.)}.

Die bauliche Unterhaltung wird im Leistungsbereich 9 in PRO-UI abgebildet^{2.)}.

**Aufgaben / Leistungen
der Straßenmeisterei**

1.) vgl. hierzu das Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen, Vers. 1.1 Ausgabe Dezember 2004 und Anlage 9 dieser Buchungshinweise
2.) vgl. hierzu Anlage 9



Nr.	Leistung	Aufmaß	Erfassung	Nr.	Leistung	Aufmaß	Erfassung	Nr.	Leistung	Aufmaß	Erfassung
1 Sofortmaßnahmen am Straßenkörper				2.09	Mähen entlang von Wildschutz- und Amphibienleit-einrichtungen	km	Straße (ASB)	3.08	Wechselverkehrszeichenanlagen (WVA) warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
	<i>Befestigte Flächen</i>				<i>Gehölze im Intensivbereich</i>			3.09	Lichtsignalanlagen (LSA) warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
1.01	Schäden an Fahrbahnen beseitigen	Stck	Straße (ASB)	2.10	Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden	km	Straße (ASB)	3.10	Beleuchtungsanlagen warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
1.01.1	Schäden bis 5 m ²	Stck	Straße (ASB)	2.11	Gehölze in Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen zurückschneiden	km	Straße (ASB)	3.11	Betriebstechnische Anlagen in und an Tunneln warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
1.01.2	Schäden 5 bis 15 m ²	Stck	Straße (ASB)	2.12	Gehölze an Erholungs- und Aufenthaltsflächen zurückschneiden	m ²	Straße (ASB)	3.12	Taunittelsprühanlagen (TMS) warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
1.02	Schäden an befestigten Radwegen beseitigen	Stck	Straße (ASB)		<i>Gehölze im Extensivbereich</i>			3.13	Straßenzustands- und Wetter-Informationssysteme (SWIS) warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
1.03	Schäden an nicht befahrenen, befestigten Flächen beseitigen	Stck	Straße (ASB)	2.13	Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches pflegen	m ²	Straße (ASB)	3.14	Pumpanlagen warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
	<i>Unbefestigte Flächen</i>			2.13.1	Gehölze an Ausgleichs- und Ersatzflächen pflegen	m ²	Straße (ASB)	3.15	Telekommunikationsanlagen an BAB warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
1.04	Schäden an unbefestigten Flächen beseitigen	Stck	Straße (ASB)		<i>Einzelbäume und Alleen</i>				<i>Weitere Ausstattung</i>		
1.05	Mängel an steinschlaggefährdeten Felshängen beseitigen	Stck	Straße (ASB)	2.14	Bäume pflegen	Stck	Straße (ASB)	3.16	Sonstige Straßenausstattung warten und instand halten	Stck	Straße (ASB)
	<i>Ingenieurbauwerke</i>			2.15.1	Bäume fällen (Ø bis 20 cm)	Stck	Straße (ASB)	4 Reinigung			
1.06	Schäden an Ingenieurbauwerken und deren Entwässerungseinrichtungen beseitigen	Stck	Straße/ BW (ASB)	2.15.2	Bäume fällen (Ø 20 bis 40 cm)	Stck	Straße (ASB)		<i>Kehren</i>		
	<i>Entwässerungseinrichtungen</i>			2.15.3	Bäume fällen (Ø 40 bis 60 cm)	Stck	Straße (ASB)	4.01	Fahrbahnränder und Standstreifen kehren	km	Straße (ASB)
1.07	Schäden an Straßenrinnen und befestigten Straßengräben beseitigen	m	Straße (ASB)	2.15.4	Bäume fällen (Ø 60 bis 80 cm)	Stck	Straße (ASB)	4.02	Befestigte Mittel- und Trennstreifen kehren	km	Straße (ASB)
1.08	Mängel an unbefestigten Gräben und Mulden beseitigen	Stck	Straße (ASB)	2.15.5	Bäume fällen (Ø 80 bis 100 cm)	Stck	Straße (ASB)	4.03	Befahrbare Verkehrsflächen im Bereich von Rastanlagen kehren	m ²	Straße (ASB)
1.09	Mängel an unbefestigte Seiten-, Mittel- und Trennstreifen beseitigen	Stck	Straße (ASB)	2.15.6	Bäume fällen (Ø 100 bis 120 cm)	Stck	Straße (ASB)	4.04	Radwege kehren	km	Straße (ASB)
1.10	Schäden an Rohrleitungen und Durchlässen beseitigen	m	Straße (ASB)	2.15.7	Bäume fällen (über Ø 120 cm)	Stck	Straße (ASB)	4.05	Begehbare befestigte Flächen kehren	m ²	Straße (ASB)
1.11	Schäden an Straßenabläufen und Schächten beseitigen	Stck	Straße (ASB)	2.15.8	Bäume sanieren	Stck	Straße (ASB)	4.06	Verkehrsbehindernde oder -gefährdende Verschmutzungen auf Verkehrsflächen beseitigen	Stck	Straße (ASB)
1.12	Schäden an Rückhalteanlagen und Versickeranlagen beseitigen	Stck	Straße (ASB)	2.15.9	Ersatz-/Nachpflanzungen	Stck	Straße (ASB)		<i>Entwässerungseinrichtungen reinigen</i>		
2 Grünpflege				3 Wartung und Instandhaltung der Straßenausstattung				4.07	Befestigte Straßenmulden und -gräben sowie Böschungsrinnen reinigen	km	Straße (ASB)
	<i>Grasflächen im Intensivbereich</i>				<i>Verkehrszeichen</i>			4.08	Sonderrinnen reinigen	m	Straße (ASB)
2.01	Bankette an Fahrbahnen mähen	km	Straße (ASB)	3.01	Verkehrszeichen instand halten	Stck	Straße (ASB)	4.09	Straßenabläufe reinigen	Stck	Straße (ASB)
2.02	Bankette an Radwegen mähen	km	Straße (ASB)		<i>Leit- und Schutzeinrichtungen</i>			4.10	Schächte reinigen	Stck	Straße (ASB)
2.03	Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen	km	Straße (ASB)	3.02	Leitpfosten instand halten	Stck	Straße (ASB)	4.11	Rohrleitungen reinigen	m	Straße (ASB)
2.04	Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen	m ²	Straße (ASB)	3.03	Stationierungszeichen instand halten	Stck	Straße (ASB)	4.12	Durchlässe und Düker reinigen	m	Straße (ASB)
2.05	Straßenmulden und Entwässerungsgräben mähen	m ²	Straße (ASB)	3.04	Passive Schutzeinrichtungen instand halten	m	Straße (ASB)	4.13	Sonstige Entwässerungseinrichtungen reinigen	Stck	Straße (ASB)
2.06	Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen	m ²	Straße (ASB)	3.05	Wild- und Amphibienschutzzäune instand halten (auch mobile)	m	Straße (ASB)		<i>Bauwerke und Straßenausstattung reinigen</i>		
	<i>Grasflächen im Extensivbereich</i>				<i>Rastanlagen</i>			4.14	WC-Anlagen unbewirtschafteter Rastanlagen reinigen	Stck	Straße (ASB)
2.07	Grasflächen außerhalb des Straßenrandbereiches mähen	m ²	Straße (ASB)	3.06	WC-Anlagen unbewirtschafteter Rastanlagen instand halten	Stck	Straße (ASB)	4.15	Brückenbauwerke reinigen	Stck	Straße/ BW (ASB)
2.07.1	Mähen von Ausgleichs- und Ersatzflächen	m ²	Straße (ASB)	3.07	Weitere Ausstattung von Rastanlagen instand halten	Stck	Straße (ASB)	4.16	Tunnel reinigen	Stck	Straße (ASB)
2.08	Rückhalte-, Absetz- und Versickerbecken mähen	m ²	Straße (ASB)		<i>Elektrotechnische Anlagen</i>			4.17	Verkehrszeichen reinigen	Stck	Straße (ASB)

Nr.	Leistung	Aufmaß	Erfassung	Nr.	Leistung	Aufmaß	Erfassung	Nr.	Leistung	Aufmaß	Erfassung
4.18	Leitpfosten reinigen	Stck	Straße (ASB)	7.04	Kontrollfahrt Winterdienst durch Schichtleiter mit Pkw/Transporter	h	Verwaltung	8.24	Pflege/Wartung/Reparatur von nicht inventarisierte Technik	h	Werkstatt
4.19	Bemalungen entfernen	m ²	Straße (ASB)	7.05	Kontrolle von Leistungen Dritter (z. B. Versorgungsunternehmen) und Eigenleistung	h	Verwaltung	8.99	Sonstige meistereinterne Aufgaben zur Organisation und Abwicklung des Betriebsdienstes	h	Verwaltung
	Abfallbeseitigung			7.06	Bauaufsicht für Leistungen Dritter und Abnahmen (UA III) nur Autobahn	h	Verwaltung	9	planmäßige/vorbeugende Bauliche Leistungen/Sonderaufgaben		
4.20	Abfallbehälter leeren	Stck	Straße (ASB)	7.07	Spezialkontrollen	h	Verwaltung	9.02	Asphaltflickung an befestigten Flächen	t	Straße (ASB)
4.21	Abfälle und Müllablagerungen entlang der Strecke einsammeln und entsorgen	km	Straße (ASB)	7.08	Baumkontrolle nur Autobahn	h	Verwaltung	9.03	Oberflächenbehandlungen (nur Eigenleistung)	t	Straße (ASB)
4.22	Abfälle und Müllablagerungen an Park- und Rastanlagen einsammeln und entsorgen	m ²	Straße (ASB)	7.09	Kontrolle Felshänge (im Sinne der DIN 1076: Stützbauwerk als Hang-/Felsicherung)	h	Verwaltung	9.04	Sanierung von Rissen, Nähten und Fugen	m	Straße (ASB)
4.22.1	Müllentsorgung von Ausgleichs- und Ersatzflächen (nur Autobahn)	m ²	Straße (ASB)	7.10	Fortschreibung der Bestandsdokumentation von Straßenverkehrsanlagen	h	Verwaltung	9.05	Sonstige Substanzerhaltende Maßnahmen an befestigten Flächen	h	Straße (ASB)
5	Winterdienst			8	Meistereiinterne Aufgaben			9.06	Substanzerhaltende Maßnahmen an unbefestigten Flächen (Grabenaushub, Böschungen, Bankettregul., Grasstopp-Platten)	h	Straße (ASB)
5.00	Winterdiensteseinsatz		Baulastträger	8.01	Pflege/Wartung/Überführung von Fahrzeugen und Geräten	h	Grundmittel	9.07	Substanzerhaltende Maßnahmen an Ingenieurbauwerken	h	Straße/ BW (ASB)
	Streuen			8.02	Allgemeine Hofarbeiten (auch Reinigungskraft)	h	Gehöft	9.08	Substanzerhaltende Maßnahmen an Entwässerungseinrichtungen	h	Straße (ASB)
5.00.01	Fahrbahnen einschließlich Standstreifen streuen	km	Baulastträger	8.03	Allgemeine Arbeiten in der Werkstatt	h	Werkstatt	9.09	Verkehrszählungen (nur flächendeckend, Bundesverkehrszählung)	h	Straße (ASB)
5.00.02	Radwege streuen	km	Baulastträger	8.04	Schilderwerkstatt nur Autobahn	h	Straße (ASB)	9.10	Neupflanzungen (keine Ersatz-/Nachpflanzungen)	Stck	Straße (ASB)
5.00.03	Sonstige Verkehrsflächen streuen	m ²	Baulastträger	8.05	Lackierarbeiten (Fahrzeuge/Geräte - nur eigene Lackiererei)	h	Grundmittel	9.12	Markierungsarbeiten Achtung: unbedingt Kurzerläuterung beachten!	m	Straße (ASB)
	Räumen und Streuen			8.06	Holzarbeiten nur Autobahn	h	Werkstatt	9.13	Brückenlager	h	Lager
5.00.04	Fahrbahnen einschließlich Standstreifen räumen und streuen	km	Baulastträger	8.07	Wartungsarbeiten an den Gebäuden der Meisterei	h	Gehöft	9.15	Erstmalige Erhebung von Bestandsdaten	h	Straße/ BW (ASB)
5.00.05	Radwege räumen und streuen	km	Baulastträger	8.08	Material- und Ersatzteilbeschaffung durch UI-Personal	h	Lager	9.16	Baumkontrolle nur Kreis	h	Straße (ASB)
5.00.06	Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen	m ²	Baulastträger	8.09	Auf-/ Abrüstung v. Winterdienstfahrzeugen/sonst. Hilfsleistungen im Winterdienst/Aufstellen, Befüllen, Warten v. Streugutkisten	h	Verwaltung	10	Sonstige Leistungen		
5.00.07	Erhebliche Schneeverwehungen beseitigen	km	Baulastträger	8.10	Arbeiten im Streugutlager und Soleaufbereitung	h	Lager	10.01	Sonstige Leistungen innerhalb der Straßenbauverwaltung z. B. Baustunden mit OZ, Verkehrszählungen für Planungen	h	Straße (ASB)
	Sonstige Winterdienstleistungen			8.11	Arbeiten an der Betriebstankstelle	h	Lager	10.02	Sonstige Leistungen außerhalb der Straßenbauverwaltung	h	Straße (ASB)
5.00.08	Schneezäune auf- oder abbauen	km	Baulastträger	8.12	Arbeiten im Verkehrszeichenlager	h	Lager	10.03	Leistungen zur Beseitigung von Schäden durch Dritte mit eigenem Personal (außer Autobahn)	h	Straße (ASB)
5.00.09	Gefahr- und Schneezeichen auf- oder abbauen (ohne Streugutkisten, siehe Leistung 8.09)	Stck	Baulastträger	8.13	Leistungsstunden der Azubi in der praktischen Ausbildung	h	Verwaltung	10.04	Leistungen für Ersatzvornahmen mit eigenem Personal	h	Straße (ASB)
6	Weitere Leistungen			8.14	Winterdienstverantwortlicher	h	Verwaltung	11	Zentrale Leistungen		
6.01	Beseitigung einschließlich Absicherung von Unfallschäden Achtung: unbedingt Kurzerläuterung beachten!	h	Straße (ASB)	8.15	Notrufvermittlung	h	Verwaltung	11.01	Reparatur und Instandhaltung von Funkeinrichtungen	h	Verwaltung
6.02	Allgemeine Wartungstätigkeiten (Aufwand<0,5h)	h	Baulastträger	8.16	Reparaturen/Instandhaltung von Fahrzeugen und Geräten	h	Grundmittel	11.02	Reparatur und Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen	h	Verwaltung
6.03	Verkehrsregelnde Maßnahmen bei Katastrophenfällen, lokal begrenzte Naturereignisse	h	Straße (ASB)	8.17	Auf-, Um- und Abbau von Großgeräten - Aufwand größer 0,5 h (außer Winterdiensttechnik)	h	Verwaltung	11.03	Sonstige Leistungen der Funkwerkstatt	h	Verwaltung
7	Verwaltungsaufgaben			8.20	Arbeitsleistung zur Beseitigung von selbstverschuldeten Schäden an baulichen Anlagen und eigener Technik	h	Gehöft/ Grundmittel	12	Leistungen aufgrund besonderer Anforderungen		
7.01	Streckenkontrolle	h	Baulastträger	8.21	Arbeiten im Betriebsdienstlager	h	Lager	12.01	Schadensbeseitigung im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde bzw. Amtshilfeersuchen außerhalb von B-, S-, K-Straßen	h	Verwaltung
7.02	Leistungen für andere Verwaltungen z. B. Polizei (ohne Verkehrszählungen siehe Pos. 9.09)	h	Verwaltung	8.22	Arbeitsleistung zur Beseitigung von fremdverschuldeten Schäden an baulichen Anlagen und eigener Technik	h	Gehöft/ Grundmittel				
7.03	Leistungen für die eigene Verwaltung (Vertretung des Meisters, Bauschreibers/in z. B. bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Vertretung)	h	Verwaltung	8.23	Arbeiten im Öl- und Treibstofflager (keine Betriebstankstelle)	h	Lager				

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
	Leistungsbereich 1: Sofortmaßnahmen am Straßenkörper
	<i>befestigte Flächen</i>
1.01	Schäden an Fahrbahnen beseitigen Alle Sofortreparaturen im Bereich der Fahrbahn (z. B. Ausbesserungen am Fugenverguss, Schlaglochflickung)
1.01.1	Schäden bis 5 m²
1.01.2	Schäden 5 bis 15 m²
1.02	Schäden an befestigten Radwegen beseitigen Alle Sofortmaßnahmen im Bereich der Radwege (z. B. Schlaglochflickung)
1.03	Schäden an nicht befahrenen, befestigten Flächen beseitigen Arbeiten an Gehwegen, Flächenbefestigung an Brücken, Aufstellflächen und Zuwegung zu Notrufsäulen, Regenrückhaltebecken u. ä.
	<i>unbefestigte Flächen</i>
1.04	Schäden an unbefestigten Flächen beseitigen Reparaturen im Seiten-, Mittel und Trennstreifen, an Erholungs- und Aufenthaltsflächen und Böschungen sowie ungebundenen Wegen (z.B. Verdrückungen, Erosion)
1.05	Mängel an steinschlaggefährdeten Felshängen beseitigen Verkehrssicherung an Felshängen (z.B. Entfernen von Bewuchs, lockeren Steinen, Wartung der Schutzeinrichtungen)
	<i>Ingenieurbauwerke</i>
1.06	Schäden an Ingenieurbauwerken und deren Entwässerungseinrichtungen beseitigen Verkehrsregelnde Maßnahmen im Zusammenhang mit Schäden an Brücken, Tunnel, Trogbauwerken, Stützwänden, Lärmschutzwänden, Durchlässen > 2,00 m LW usw. Sofortmaßnahmen an Entwässerungseinrichtungen
	<i>Entwässerungseinrichtungen</i>
1.07	Schäden an Straßenrinnen und befestigten Straßengräben beseitigen Reparaturen an Rinnen, Kaskaden und Rigolen sowie befestigte Gräben, Rauhbettmulden und sonstigen Mulden
1.08	Mängel an unbefestigten Gräben und Mulden beseitigen Beseitigung von punktuellen Ablagerungen, Wasseransammlungen, Erosionserscheinungen
1.09	Mängel an unbefestigten Seiten-, Mittel und Trennstreifen beseitigen z. B. Stichgräben, Beseitigung von punktuellen Ablagerungen

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
1.10	Schäden an Rohrleitungen und Durchlässen beseitigen Sofortmaßnahmen an Durchlässen sowie Rohr- und Sickerleitungen (z. B. Beseitigung von festen Ablagerungen sowie Undichtigkeiten, Sofortmaßnahmen an Sickerleitungen, Amphibiendurchlässe)
1.11	Schäden an Straßenabläufen und Schächten beseitigen Sofortmaßnahmen an Einläufen, Schächten (z. B. Beseitigung von festen Ablagerungen sowie Undichtigkeiten, Lageveränderung von Einläufen, Schäden an Schachtabdeckungen)
1.12	Schäden an Rückhalte- und Versickeranlagen beseitigen Erosionsschäden, Undichtigkeiten, Sofortmaßnahmen an technischen Einrichtungen
	Leistungsbereich 2: Grünpflege
	Grasflächen im Intensivbereich
2.01	Bankette an Fahrbahnen mähen Bankettmahd, Entsorgung von Schnittgut; Aufmaß: Kilometer
2.02	Bankette an Radwegen mähen Bankettmahd; Aufmaß: Kilometer
2.03	Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen Bankettmahd, Entsorgung von Schnittgut; Aufmaß: Kilometer
2.04	Sichtfelder im Bereich von Knotenpunkten mähen Gewährleistung erforderlicher Sichtweiten
2.05	Straßenmulden und Entwässerungsgräben mähen Mahd auf einer Breite von je 1,00 m, Entsorgung von Schnittgut
2.06	Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen
	Grasflächen im Extensivbereich
2.07	Grasflächen außerhalb des Straßenrandbereiches mähen Mahd außerhalb Straßenrandbereich (z.B. Nachbarschaftsflächen, Böschungen)
2.07.1	Mähen von Grasflächen von Ausgleichs- und Ersatzflächen ist gesondert zu erfassen
2.08	Rückhalte-, Absetz- und Versickerflächen mähen alle Grasflächen von Entwässerungseinrichtungen in Erdbauweise

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
2.09	Mähen entlang von Wildschutz- und Amphibienleiteinrichtungen Mahd unmittelbar entlang der Schutz- und Leiteinrichtungen; Aufmaß: Kilometer
	Gehölze im Intensivbereich
2.10	Gehölze im Straßenrandbereich zurückschneiden Schnittarbeiten im unmittelbaren Verkehrsraum, Schnittgutverwertung (z.B. Freischneiden von Verkehrszeichen, Sichtflächen, Lichtraumprofil); Aufmaß: bearbeitete Kilometer abzügl. Lücken
2.11	Gehölze im Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen zurückschneiden Schnittarbeiten und Schnittgutverwertung; Aufmaß: bearbeitete Kilometer abzügl. Lücken
2.12	Gehölze an Erholungs- und Aufenthaltsflächen zurückschneiden Schnittarbeiten und Schnittgutverwertung
	Gehölze im Extensivbereich
2.13	Gehölze außerhalb des Straßenrandbereiches pflegen Schnittarbeiten und Schnittgutverwertung
2.13.1	Gehölzpflege an Ausgleichs- und Ersatzflächen ist gesondert zu erfassen
	Einzelbäume und Alleen
2.14	Bäume pflegen Schnittarbeiten und Schnittgutverwertung
2.15.01	Bäume fällen (Ø bis 20 cm)
2.15.02	Bäume fällen (Ø 20 bis 40 cm)
2.15.03	Bäume fällen (Ø 40 bis 60 cm)
2.15.04	Bäume fällen (Ø 60 bis 80 cm)
2.15.05	Bäume fällen (Ø 80 bis 100 cm)

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
2.15.06	Bäume fällen (Ø 100 bis 120 cm)
2.15.07	Bäume fällen (über Ø 120 cm)
2.15.08	Bäume sanieren
2.15.09	Ersatz-/Nachpflanzungen
Leistungsbereich 3: Wartung und Instandhaltung der Straßenausstattung	
	Verkehrszeichen
3.01	Verkehrszeichen instand halten Fundamentarbeiten, Pfosten setzen, auswechseln und richten von Verkehrszeichen einschließlich Wegweisung, Neuaufstellen von Verkehrszeichen
	Leit- und Schutzeinrichtungen
3.02	Leitpfosten instand halten Richten, wechseln und setzen von Leitpfosten, auch auf Schutzplanken
3.03	Stationierungszeichen instand halten Richten, wechseln und setzen von Stationierungszeichen
3.04	Passive Schutzeinrichtungen instand halten Kleinere Arbeiten an Schutzplanken, Betongleitwänden sowie Anpralldämpfern
3.05	Wildschutzzäune und Amphibienleiteinrichtungen instand halten (auch mobile, incl. Auf- und Abbau) Reparaturleistungen
	Rastanlagen
3.06	WC-Anlagen unbewirtschafteter Rastanlagen instand halten Instandhaltung PWC einschließlich Kleinreparaturen (z.B. gesamte elektrotechnische Anlage sowie Gebäudeausstattung, Wasserver- und -entsorgung), Schädlings- und Unkrautbekämpfung auf PWC
3.07	Weitere Ausstattung von Rastanlagen instand halten Reparatur an Ausstattungsgegenständen der Außenanlagen (z.B. Tisch, Bänke, Zäune, Geländer)

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
	Elektrotechnische Anlagen
3.08	Wechselverkehrszeichenanlagen warten und instand halten Reparaturen von Anlagenteilen
3.09	Lichtsignalanlagen warten und instand halten Reinigung der Signalgeber, Kontrolle der Standsicherheit, visuelle Prüfung nach Störungsbeseitigung, Überwachungstätigkeit
3.10	Beleuchtungsanlagen warten und instand halten Wartung von Beleuchtungsanlagen außerhalb von Straßentunneln (z.B. Rastanlagen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung)
3.11	Betriebstechnische Anlagen in und an Tunneln warten und instand halten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an betriebstechnischen Anlagen einschließlich LSA, Überwachung und Steuerung von Verkehr und betriebstechnischen Anlagen
3.12	Taumittelsprühanlagen warten und instand halten Wartung , Instandhaltung und Kleinreparaturen (z.B. Sensoren, Leitungen, Ventile, Düsenköpfe)
3.13	SWIS warten und instand halten Wartung , Instandhaltung und Kleinreparaturen (z.B. Sensoren, Leitungen)
3.14	Pumpenanlagen warten und instand halten Überwachung, Wartung, Instandhaltung und Kleinreparaturen (z.B. Sensoren, Leitungen, Ventile)
3.15	Telekommunikationsanlagen warten und instand halten Störungsbeseitigung und Reparatur von Notrufeinrichtungen, Streckenfernmelde- und Lichtwellenleiter-Kabel einschließlich Kabelhäuser und Kabelschächte, Übertragungseinrichtungen, Steuerungs- und Vermittlungseinrichtungen, Betriebsüberwachungen
	Weitere Ausstattung
3.16	Sonstige Straßenausstattung warten und instand halten Wartung sonstiger Straßenausstattung (z.B. Verkehrsdetektoren, Dauerzählstellen, stationäres Brückeninspektionsgerät)
	Leistungsbereich 4: Reinigung
	Kehren
4.01	Fahrbahnränder und Standstreifen kehren Kehren der Standstreifen, Fahrbahnränder, Bordrinnen und Straßenrinnen, Durchfahrten zu Park- und Rastanlagen einschließlich Einsatz von Wildkrautbürsten; Aufmaß: bearbeitete Kilometer pro Kehrfahrt
4.02	Befestigte Mittel- und Trennstreifen kehren Kehren; Aufmaß: bearbeitete Kilometer pro Kehrfahrt

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
4.03	Befahrbare Verkehrsflächen im Bereich von Rastanlagen kehren Sonstige befahrbare Flächen von Rastanlagen kehren (z. B. Fahrgassen, Parkflächen); Aufmaß: bearbeitete Kilometer pro Kehrfahrt
4.04	Radwege kehren Kehren, auch auf kombinierten Rad-Gehwegen und Gehwegen; Aufmaß: bearbeitete Kilometer pro Kehrfahrt
4.05	Begehbare befestigte Flächen kehren Kehren, auch Gehwege an Rastanlagen und befestigten Aufenthalts- und Erholungsflächen sowie Personenaufstellflächen, Querungshilfen, Treppen, Aufstellflächen für Abfallbehälter
4.06	Verkehrsbehindernde oder -gefährdende Verschmutzungen auf Verkehrsflächen beseitigen zu verwenden bei Havarien, nach besonderem Anlass/Ereignis; Beseitigung von Öl, angeschwemmten Boden, Kadaver, Ladungsverlusten
	Entwässerungseinrichtungen reinigen
4.07	Befestigte Straßenmulden und -gräben sowie Böschungsrinnen reinigen Beseitigung und Entsorgung von Ablagerungen und Bewuchs, Grabenaushub ist nicht Bestandteil dieser Leistung; Aufmaß: bearbeitete Kilometer
4.08	Sonderrinnen reinigen Entfernen fester Ablagerungen aus Schlitz- und Kastenrinnen
4.09	Straßenabläufe reinigen Reinigen von Straßenabläufen einschließlich der Anschlussleitungen
4.10	Schächte reinigen Reinigung von Schächten
4.11	Rohrleitungen reinigen Reinigung von Rohrleitungen, Drainageleitungen
4.12	Durchlässe und Düker reinigen Reinigung von Durchlässen und Dükern sowie Amphibiendurchlässe
4.13	Sonstige Entwässerungseinrichtungen reinigen Reinigung (z. B. Versickeranlagen, einschließlich unbefestigter Gräben, Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider, Regenrückhaltebecken einschließlich Schädlings- und Unkrautbekämpfung)
	Bauwerke und Straßenausstattung reinigen
4.14	WC-Anlagen unbewirtschafteter Rastanlagen reinigen Reinigung und nachfüllen von Verbrauchsmaterial

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
4.15	Brückenbauwerke reinigen Reinigung (z.B. Übergangskonstruktionen, Auflagerbänken, Rohrleitungen, begehbaren Hohlkästen, transparente Lärmschutzwände)
4.16	Tunnel reinigen Reinigung von Entwässerungseinrichtungen, Beschilderungen, Belüftungen, Notrufleinrichtungen, Wände und Beleuchtungen, Fluchtweg und -kennzeichnung
4.17	Verkehrszeichen reinigen Reinigung aller amtlichen Verkehrszeichen (außer Wechselverkehrszeichen), private oder touristische Hinweiszeichen nur bei Vereinbarung, Bemalungen an der Vorderseite entfernen
4.18	Leitpfosten reinigen Reinigung
4.19	Bemalungen entfernen Achtung: Verkehrszeichen zu 4.17
	Abfallbeseitigung
4.20	Abfallbehälter leeren Abfallbehälter leeren und entsorgen
4.21	Abfälle und Müllablagerungen entlang der Strecke einsammeln und entsorgen Sämtliche Müllablagerungen aufsammeln und entsorgen (z. B. von Banketten, Gräben, Mittelstreifen, Knotenpunkte); Aufmaß: bearbeitete Kilometer
4.22	Abfälle und Müllablagerungen an Park- und Rastanlagen einsammeln und entsorgen Wilder Müll an Rastanlagen aufnehmen und entsorgen
4.22.1	Müllbeseitigung von Ausgleichs- und Ersatzflächen (nur Autobahn)
	Leistungsbereich 5: Winterdienst
5.00	Winterdiensteinsatz
	Streuen
5.00.01	Fahrbahnen einschließlich Standstreifen streuen Streuen einschließlich der An- und Abfahrt sowie Ladezeit und Kontrollfahrten mit Winterdienst-Fahrzeug; Aufmaß: bearbeiteter Kilometer je Durchfahrt
5.00.02	Radwege streuen Streuen einschließlich der An- und Abfahrt sowie Ladezeit; Aufmaß: bearbeiteter Kilometer je Durchfahrt

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
5.00.03	Sonstige Verkehrsflächen streuen Streuen einschließlich der An- und Abfahrt sowie Ladezeit (z. B. Busbuchten, Parkbuchten, begehbbare Verkehrsflächen, Zugang zu Notrufsäulen, Gehwege in eigener Baulast)
	Räumen und Streuen
5.00.04	Fahrbahnen einschließlich Standstreifen räumen und streuen Räumen und Streuen einschließlich der An- und Abfahrt sowie Ladezeit, Beseitigung von Randwällen mit Pflug; Aufmaß: bearbeiteter Kilometer je Durchfahrt
5.00.05	Radwege räumen und streuen Räumen und Streuen einschließlich der An- und Abfahrt sowie Ladezeit; Aufmaß: bearbeiteter Kilometer je Durchfahrt
5.00.06	Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen Räumen und Streuen einschließlich der An- und Abfahrt sowie Ladezeit (z. B. Busbuchten, Parkbuchten, begehbbare Verkehrsflächen, Zugang zu Notrufsäulen, Gehwege in eigener Baulast)
5.00.07	Erhebliche Schneeverwehungen beseitigen Beseitigung von starken Schneeverwehungen und Randwällen mittels rotierender und sonstiger Technik einschließlich An- und Abfahrt sowie ggf. Abtransport der Schneemassen, verkehrsregelnde Maßnahmen (z. B. Absperrungen); Aufmaß: bearbeiteter Kilometer je Durchfahrt
	Sonstige Winterdienstleistungen
5.00.08	Schneezäune auf- oder abbauen Schneezäune auf- und abbauen sowie richten, Einlagerung und Reparatur von Schneeschutzzäunen;
5.00.09	Gefahr- und Schneezeichen auf- oder abbauen
Leistungsbereich 6: Weitere Leistungen	
6.01	Beseitigung einschließlich Absicherung von Unfallschäden Eigen- und Fremdleistung <u>nur</u> , wenn Zuordnung zu anderer LP nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig (d. h. Schäden an Schutzplanken zu 3.04, an Verkehrszeichen zu 3.01 usw.) - Autobahnmeistereien: Erfassung von Eigen- und Fremdleistungen nur in Ausnahmefällen (s. o.) - Straßenmeistereien: Erfassung von Fremdleistungen nur, wenn nicht bei anderer LP zuzuordnen, Eigenleistung generell LP 10.03
6.02	Allgemeine Wartungstätigkeiten (nur Stramot) Allgemeine Wartungstätigkeit mit einem Aufwand < 0,5 Stunden
6.03	Verkehrsregelnde Maßnahmen bei Katastrophen fällen Verkehrsregelnde Maßnahmen bei Katastrophenfällen auf Anforderung anderer Verwaltungen; lokal begrenzte Unwetterschäden
6.04	nicht belegt

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
	Leistungsbereich 7: Verwaltungsaufgaben
7.01	Streckenkontrolle (auch Kontrolle von Amphibienleiteinrichtungen, Überwachung RRB, baulastbezogene Fertigung der Stramotberichte)
7.02	Leistungen für andere Verwaltungen des Freistaates SN z. B. Polizei (ohne Verkehrszählung siehe Pos. 9.09)
7.03	Leistungen für eigene Verwaltung z. B. Vertretung des Meisters, Bauschreibers/in z. B. bei Urlaub, Krankheit und sonstiger Vertretung (auch Baumschau, Anordnungen, Aufmaßerstellung, Schilderbestellungen in Vertretung des Meisters)
7.04	Kontrollfahrt Winterdienst durch Schichtleiter mit Pkw/Transporter
7.05	Kontrolle von Leistungen Dritter (z. B. Versorgungsunternehmen) und Eigenleistungen
7.06	Bauaufsicht für Leistungen Dritter und Abnahmen (UA III) - <u>nur Autobahn</u>
7.07	Spezialkontrollen z. B. für Bauwerke, Regenrückhaltebecken und Leichtflüssigkeits-Abscheider (auch Hilfsleistungen für Prüfungen gemäß DIN 1076 sowie Besichtigung oder Beobachtung)
7.08	Baumkontrolle <u>nur Autobahn</u>
7.09	Kontrolle Felshänge (im Sinne der DIN 1076: Stützbauwerk als Hang-/Felssicherung) einschließlich aller Hilfsleistungen
7.10	Fortschreibung der Bestandsdokumentation von Straßenverkehrsanlagen
	Leistungsbereich 8: Meistereinterne Aufgaben
8.01	Pflege/Wartung/Überführung von Fahrzeugen und Geräten
8.02	Allgemeine Hofarbeiten auch Reinigungskraft

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
8.03	Allgemeine Arbeiten in der Werkstatt
8.04	Schilderwerkstatt <u>nur Autobahn</u>
8.05	Lackierarbeiten (Fahrzeuge/Geräte) <u>nur eigene Lackiererei</u> einschließlich Korrosionsschutzarbeiten, Entrostung
8.06	Holzarbeiten <u>nur Autobahn</u>
8.07	Wartungsarbeiten an den Gebäuden der Meisterei
8.08	Material- und Ersatzteilbeschaffung
8.09	Auf- und Abrüstung von Winterdienstfahrzeugen, sonstige Hilfsleistungen im Winterdienst, Aufstellen, Befüllen, Warten von Streugutkisten auch Umrüsten von Winter- auf Sommerdiensttechnik und umgekehrt
8.10	Arbeiten im Streugutlager und Soleaufbereitung
8.11	Arbeiten an der Betriebstankstelle nur Tätigkeiten an einer <u>eigenen</u> Betriebstankstelle
8.12	Arbeiten im Verkehrszeichenlager
8.13	Leistungsstunden der Azubi in der praktischen Ausbildung
8.14	Winterdienstverantwortlicher
8.15	Notrufvermittlung Betriebsdienststelle und Tunnelbetriebsdienststelle

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
8.16	Reparaturen, Instandhaltung von Fahrzeugen und Geräten
8.17	Auf-, Um- und Abbau von Großgeräten - Aufwand größer 0,5 h (außer Winterdiensttechnik) Sommertechnik
8.20	Arbeitsleistung zur Beseitigung von selbstverschuldeten Schäden an baulichen Anlagen der Meisterei und eigener Technik
8.21	Arbeiten im Betriebsdienstlager
8.22	Arbeitsleistung zur Beseitigung von <u>fremd</u> verschuldeten Schäden an baulichen Anlagen der Meisterei und eigener Technik
8.23	Arbeiten im Öl- und Treibstofflager (keine Betriebstankstelle) Tätigkeiten, die nicht an einer eigenen Tankstelle, sondern in separaten Öl- und Treibstofflagern erfolgen
8.24	Pflege/Wartung/Reparatur von nicht inventarisierter Technik
8.99	sonstige meistereiinterne Aufgaben zur Organisation und Abwicklung des Betriebsdienstes
Leistungsbereich 9: planmäßige/vorbeugende Bauliche Leistungen, Sonderaufgaben	
9.02	Asphaltflickung Aufmaß: Tonnen (Gesamtverbrauch Mischgut und Gesteinsbaustoffe)
9.03	Oberflächenbehandlungen (nur Eigenleistung) Eigenleistung mit Servicetank, Patches u. a. einschließlich Hilfsleistungen; Aufmaß: Tonnen (Gesamtverbrauch Mischgut und Gesteinsbaustoffe)
9.04	Sanierung von Rissen, Nähten und Fugen Aufmaß: Meter
9.05	sonstige substanzerhaltende Maßnahmen an befestigten Flächen z. B. Schnittgerinne, Borde, Pflasterinseln usw.
9.06	substanzerhaltende Maßnahmen an unbefestigten Flächen z. B. Grabenaushub, Böschungen, Bankettregulierungen einschl. Amphibienleiteinrichtungen, Nachrüsten von Grasstopp-Platten an passiven Schutzeinrichtungen und Leitpfosten

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
9.07	substanzerhaltende Maßnahmen an Ingenieurbauwerken z. B. Fugensanierungen, Geländerreparaturen, Bewuchsbeseitigung usw.
9.08	substanzerhaltende Maßnahmen an Entwässerungseinrichtungen z. B. Reparatur von Straßeneinläufen, Schächten, Durchlässen, Zuleitungen, unbefestigten Gräben usw.
9.09	Verkehrszählungen nur flächendeckende Verkehrszählungen, z. B. Bundesverkehrszählungen
9.10	Neupflanzungen keine Ersatz-/Nachpflanzungen
9.12	Markierungsarbeiten - Erfassung als Eigenleistung: nur für Autobahn - Erfassung als Fremdleistung: nur, wenn es sich um örtlich begrenzte Nachmarkierungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen von einzelnen Markierungszeichen handelt
9.13	Brückenlager Alle Hilfs- und Nebenleistungen zum Betreiben des Brückenlagers
9.15	Erstmalige Erhebung von Bestandsdaten
9.16	Baumkontrolle - <u>nur Kreis</u>
Leistungsbereich 10: Sonstige Leistungen	
10.01	Sonstige Leistungen innerhalb der Straßenbauverwaltung z. B. Baustunden OZ, Verkehrszählungen für Planungen
10.02	Sonstige Leistungen außerhalb der Straßenbauverwaltung Leistungen, die Dritten in Rechnung gestellt werden z. B. Überwachung von Großraumtransporten, Verkehrsabsicherungs-Maßnahmen
10.03	Leistungen zur Beseitigung von Schäden durch Dritte mit eigenem Personal (<u>außer Autobahn</u>) <i>nur Eigenleistung</i>
10.04	Leistungen für Ersatzvornahmen mit eigenem Personal

Pos. LH	zu verbuchende Leistungen
	Leistungsbereich 11: Zentrale Leistungen
11.01	Reparatur und Instandhaltung von Funkeinrichtungen
11.02	Reparatur und Instandhaltung von Fernmeldeinrichtungen
11.03	Sonstige Leistungen der Funkwerkstatt
	Leistungsbereich 12: Leistungen aufgrund besonderer Anforderungen
12.01	Schadensbeseitigung im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde bzw. auf Amtshilfeersuchen <u>außerhalb</u> von B-, S-, K-Straßen Leistungen zur Beseitigung von Schäden im Auftrag der Katastrophenschutzbehörde bzw. auf Amtshilfeersuchen außerhalb des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen)

Nachweis Aussonderung Fahrzeuge und Geräte

20.....

Landkreis:

Ifd. Nr.	Fahrzeug/Gerät	Inv. Nr.	Datum Außerbetriebnahme	Datum Ausbuchung PRO-UI	Datum Einbuchung SABIS	Veräußerung über a) Ausschreibung b) VEBEG c) Zollauktion	Mindestverkaufswert €	Verkaufserlös €	Bund %	Land %	Kreis %
									€	€	€
						Summe					

Nachweis der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten

20.....

Landkreis:

Ifd. Nr.	Fahrzeug/Gerät	Fabrikat Typ	Baujahr	Inventar-nummer	Datum Einbuchung PRO-UI	Datum Einbuchung SABIS	Kaufpreis (€)	Bund %	Land %	Kreis %
								€	€	€
							Summe			

Verzeichnis der Abkürzungen

ASB	Anweisung Straßeninformationsbank
ASU	Abgas-Sonder-Untersuchung für Kfz
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
AU	Abgasuntersuchung
Azubi	Auszubildende
B-HW GA und DA - SN 13 -	Hinweise für die Buchung der Leistungen zur Durchführung der gemeinsamen Unterhaltung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen und zur Buchung und Abrechnung des Gemeinschafts- und Direktaufwandes im Freistaat Sachsen
BÜ	Bauüberwachung
BSU	Bremsen-Sonder-Untersuchung für Kfz
DA	Direktaufwand
GA	Gemeinschaftsaufwand
HU	Hauptuntersuchung
LASuV	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LB	Leistungsbereich
LH	Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen -Version 1.1-; Bonn, Dezember 2004
LP	Leistungsposition
LSA	Lichtsignalanlagen
MBA	Mehrbelastungsausgleich
MK	Maßnahmenkatalog
PRO UI	Kosten- und Leistungserfassungsprogramm für die durch die Straßenmeistereien erbrachten Leistungen
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PWC	Park- und WC-Anlagen
RL Bau Sachsen	Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung – Ausgabe 2003 vom 14. Februar 2004

RRB	Regenrückhaltebecken
SABIS	Sächsisches Automatisches Buchungs- und Informations-System
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SIB	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SM	Straßenmeisterei
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SP	Sicherheitsprüfung
Std	Stunden
SWIS	Straßen-Wetter-Informations-System
TÜV	Technische Sicherheitskontrollen für Kfz
UI	Unterhaltung/Instandsetzung
UI- Personal	Unterhaltungs- und Instandsetzungspersonal
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VwNG	Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwVNG) v. 29. Januar 2008
WD	Winterdienst
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)